

KURZBERICHT

Evaluation der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (BioDivStG) in Baden-Württemberg

im Auftrag von NABU Baden-Württemberg, BUND
Baden-Württemberg, Landesnaturschutzverband
(LNV) und proBiene

Kontakt:

Dr. Vera Hennefeld
CEval GmbH
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken, Germany

Phone +49 681 387539 76
E-Mail v.hennefeld@ceval.de
URL <http://www.ceval.de>

Matthias Klapproth
CEval GmbH
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken, Germany

Phone +49 681 387539 85
E-Mail m.klapproth@ceval.de
URL <http://www.ceval.de>

Saarbrücken, 16.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	1
1.1	Das Biodiversitätsstärkungsgesetz.....	1
1.2	Hintergrund der Untersuchung.....	2
2.	Methodisches Vorgehen.....	3
2.1	Evaluationsansatz.....	3
2.2	Datenerhebung und -auswertung.....	3
3.	Ergebnisse.....	4
3.1	Biotopverbund (§22 NatSchG BW).....	4
3.2	Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur (§ 2 NatSchG, Abs. 2).....	8
3.3	Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler (§21 NatSchG).....	10
3.4	Verbot von Schottergärten (§21a NatSchG).....	13
3.5	Kompensationsverzeichnis KompVzVO (§18 NatSchG).....	16
3.6	Erhaltung von Streuobstbeständen (§ 33a NatSchG).....	19
3.7	Ökolandbau (§ 17a LLG), Vermarktung (§20 LLG, Abs 4) und Ernährung (§21 LLG)...	21
3.8	Refugialflächen (§17d LLG).....	31
3.9	Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (§17b LLG).....	34
3.10	Integrierter Pflanzenschutz (§17c LLG).....	38
3.11	Verbot von Pestiziden (§34 NatSchG).....	41
3.12	Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten (§34a).....	43

1. Einführung

1.1 Das Biodiversitätsstärkungsgesetz

Das BioDivStG entstand vor dem Hintergrund einer sich zuspitzenden **Biodiversitätskrise** in Deutschland. Wissenschaftliche Befunde der 2010er Jahre sorgten für politisches und öffentliches Aufsehen: Allen voran zeigte die vielbeachtete Krefeld-Studie (Hallmann et al., 2017) einen Rückgang der Fluginsekten-Biomasse um über 75 % innerhalb von 27 Jahren in deutschen Schutzgebieten. Wenige Jahre später belegte eine umfassende Erhebung in mehreren Bundesländern (darunter Baden-Württemberg) einen drastischen Schwund selbst innerhalb nur eines Jahrzehnts. In Wäldern ging seit 2008 die Insektenbiomasse um ca. 40 % zurück, in Grünland-Ökosystemen verblieb am Ende des Untersuchungszeitraums nur noch rund ein Drittel der früheren Insektenmasse. Begleitet wurde dieser Mengenrückgang von einem alarmierenden Verlust an Insektenarten, die Zahl der nachgewiesenen Insektenarten pro Fläche sank binnen zehn Jahren um etwa ein Drittel (Seibold et al., 2019). Dramatisch ist die Situation auch bei Bestäubern. Knapp die Hälfte der Wildbienenarten (48,2 %) des Landes stehen auf der Roten Liste, von denen 16,3 % als vom Aussterben bedroht eingestuft werden. Diese Befunde weisen auf einen umfassenden Artenschwund hin und nähren Befürchtungen ökologischer Kaskadeneffekte auf Nahrungsketten und Ökosystemleistungen.

Auch außerhalb der entomologischen Befunde sind die **Anzeichen der Biodiversitätskrise** im Land unübersehbar. Baden-Württemberg beherbergt zwar schätzungsweise 50.000 Tier- und Pflanzenarten, doch gelten über 40 % dieser Arten als gefährdet. Langzeitdaten zeigen zudem erhebliche Verluste selbst bei ehemals häufigen Arten. So verzeichnete etwa die Vogelwelt am Bodensee seit 1980 einen Bestandsrückgang von rund 25 % (Bauer et al., 2008) und auf der Schwäbischen Alb ist innerhalb des vergangenen Jahrzehnts ein Drittel der Arthropodenarten verschwunden (Seibold et al., 2019). Diese Entwicklungen in Baden-Württemberg spiegeln den bundesweiten Negativtrend wider und untermauern den **Handlungsbedarf**. Der Verlust an biologischer Vielfalt bedroht auch hier die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen und damit letztlich die Lebensgrundlagen der Menschen.

Politisch-gesellschaftlich führten diese alarmierenden Erkenntnisse zu einem Umdenken und erhöhtem Handlungsdruck. Bereits Ende 2017, kurz nach Bekanntwerden der Krefelder Insektendaten, beschloss die Landesregierung ein **Sonderprogramm** zur Stärkung der biologischen Vielfalt, das ab 2018 mit jährlichen Mitteln von ca. 15 Mio. € zahlreiche Artenschutz- und Monitoringmaßnahmen im Land finanzierte. Im Oktober 2018 fand in Stuttgart ein **internationales Insektenschutzsymposium** statt, auf dem Wissenschaftler*innen einen „Neun-Punkte-Plan gegen das Insektensterben“ vorlegten. Dieser wissenschaftsbasierte Maßnahmenkatalog forderte unter anderem eine deutliche Einschränkung des Pestizideinsatzes, eine Extensivierung der Landwirtschaft (etwa durch Förderung von Ökolandbau und Branchen) sowie den Ausbau strukturreicher Lebensräume und Biotopverbünde. Auch Verbesserungen im Management von Schutzgebieten, einschließlich eines Pestizidverbots in Naturschutzgebieten, und Initiativen gegen Lichtverschmutzung sowie für mehr Naturflächen im Siedlungsraum gehörten zu den Kernforderungen der Fachleute. Dieser Schulterschluss der Wissenschaft lieferte der Politik konkrete Handlungsoptionen und erhöhte den Handlungsdruck.

Den endgültigen politischen Impuls für das BioDivStG gab jedoch die Zivilgesellschaft. Im Frühjahr 2019 initiierte das gemeinnützige Institut „**proBiene**“ zusammen mit Umweltverbänden und Organisationen aus dem Ökolandbau das Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“. Dieses Volksbegehren zielte auf eine Änderung des **Landesnaturschutz- und Landeskulturgesetzes** ab und enthielt weitreichende

Forderungen. Unter anderem sollten der ökologische Landbau massiv ausgeweitet (mindestens 25 % Öko-Fläche bis 2025 und 50 % bis 2035) und der chemisch-synthetische Pestizideinsatz bis 2025 halbiert werden. Ferner sah der Gesetzentwurf der Initiative ein Pestizidverbot auf besonders geschützten Flächen vor (mit Ausnahmen, wenn nicht der Schutzzweck gefährdet ist), ein Verschlechterungsverbot für artenreiche Streuobstwiesen und eine gesetzliche Stärkung des Biotopverbunds. Diese Forderungen trafen einen Nerv der Bevölkerung, innerhalb kurzer Zeit wurde die nötige Zahl an Unterschriften für die Zulassung des Volksbegehrens deutlich überschritten. Gleichzeitig rief das Vorhaben aber auch Bedenken seitens landwirtschaftlicher Interessenvertretungen hervor, was zu einer intensiven, teils sehr polarisierten gesellschaftlichen Debatte über die Ausgestaltung von Artenschutz und Landwirtschaft führte.

Die Landesregierung reagierte auf diesen Konflikt mit einem vermittelnden Ansatz. Im Oktober 2019 wurde ein **Eckpunktepapier** vorgestellt, in dem die Forderungen der Initiative „Rettet die Bienen“ zwar modifiziert und teilweise abgeschwächt aufgenommen, dafür aber um weitere zentrale Aspekte ergänzt wurden. Dieser Kompromiss entstand in engem **Dialog zwischen Naturschutz und Landwirtschaft**. Auch ein parallel eingebrachter Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen“, der von den großen Bauernverbänden unterstützt wurde, floss in die Verhandlungen ein. Das Resultat dieses Beteiligungsprozesses war eine politisch breit getragene Novelle des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG). Am 22. Juli 2020 verabschiedete der Landtag mit großer Mehrheit das Biodiversitätsstärkungsgesetz Baden-Württemberg, das am **31. Juli 2020** in Kraft trat.

Das BioDivStG stellt einen überwiegend auf **Freiwilligkeit und Kooperation** setzenden Ansatz zum Schutz der Biodiversität dar, der politische, ökologische und wissenschaftliche Impulse vereint. Es zielt darauf ab, zentrale Treiber des Artenrückgangs anzugehen, und formuliert dafür konkrete Vorgaben und Instrumente. Zu den thematischen Schwerpunkten des Gesetzes gehören insbesondere Flächenziele in Landwirtschaft und Naturschutz, Pestizidreduktion und Insektenschutz sowie der Schutz wertvoller Lebensräume und Strukturvielfalt. Darüber hinaus erkennt das BioDivStG an, dass die gesamtgesellschaftliche Beteiligung gefordert ist und Artenschutz nicht nur als Aufgabe der Landwirtschaft, sondern als **Querschnittsaufgabe für die gesamte Gesellschaft** begriffen werden muss.

1.2 Hintergrund der Untersuchung

Im Jahr 2025 bietet sich eine gesetzliche Halbzeit für das im Juli 2020 in Kraft getretene Biodiversitätsstärkungsgesetz (BioDivStG) in Baden-Württemberg. Dieses Gesetz, das bis 2030 ambitionierte Ziele, etwa eine Ausweitung des Anteils ökologischer Landwirtschaft auf 30 bis 40 % der Landesfläche und eine Reduktion des Pestizideinsatzes um 40 bis 50 %, erreichen soll, befindet sich nun auf halbem Weg seiner Implementierungsdekade (2020–2030). Eine **Zwischenevaluation** im Jahr 2025 ist daher von Bedeutung, um den Stand der Umsetzung zu analysieren und den Vollzug des Gesetzes kritisch zu überprüfen. In der Regel dienen solche Zwischenbilanzen der politischen Steuerung dazu, frühzeitig Erfolge und Defizite zu identifizieren und bei Bedarf nachzusteuern. Dies ist besonders relevant, da frühere Strategien zur biologischen Vielfalt die gesteckten Ziele nicht vollständig erreichen konnten; so wurde etwa das Ziel, den Artenschwund bis 2020 zu stoppen, klar verfehlt (EU-Biodiversitätsstrategie von 2011). Vor diesem Hintergrund soll die Halbzeit-Evaluierung 2025 nicht nur Rechenschaft über die bisherigen Maßnahmen des BioDivStG ablegen, sondern auch Informationen für Anpassungen liefern, um die Zielerreichung bis 2030 zu unterstützen. Fortschritte im Gesetzesvollzug werden zusammengetragen und an die drängende Realität des Biodiversitätsverlusts gespiegelt, sodass Baden-Württemberg seine Rolle in der nationalen und globalen Biodiversitätspolitik wirksam gestalten kann.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Evaluationsansatz

Ziel der vorliegenden Evaluation ist es, den Umsetzungsstand des BioDivStG systematisch zu überprüfen und die Wirksamkeit ausgewählter Paragraphen bis zum Berichtszeitpunkt (Juni 2025) zu beurteilen. Im Mittelpunkt stehen die **Zielerreichung auf Ergebnis- und Wirkungsebene**, und die **Rekonstruktion der laufenden Implementierungsprozesse**. Zusätzlich wurde eine Analyse kontextueller Faktoren vorgenommen, welche die Wirksamkeit des Gesetzes fördern oder hemmen. Aufgrund des noch laufenden Implementierungsprozesses (Zielhorizont 2030) handelt es sich um eine **Midterm-Evaluation** mit dem Charakter einer kombinierten Prozess- und Wirkungsbewertung. Methodisch wurde ein partizipativer, theoriegeleiteter **Mixed-Methods-Ansatz** eingesetzt, um robuste Evaluierungsergebnisse zu erzielen, bei dem die Erhebung und Analyse qualitativer und quantitativer **Primär- und Sekundärdaten** kombiniert wurden (Creswell & Creswell, 2023; Mayring, 2015). Dieses Vorgehen erlaubt die Triangulation von unterschiedlichen Quellen und unterschiedlichen Datenerhebungsmethoden, wodurch Verzerrungen minimiert werden können (Kromrey et al., 2016).

Die zu evaluierenden Themengebiete und die sich darunter befindlichen Gesetzesvorlagen des BioDivStG wurden zu Beginn der Evaluation vom Auftraggeber ausgewählt und mit weiteren Stakeholdern diskutiert. Final umfasst die Evaluation sieben Themengebiete, die das BiodivStG in wichtigen Punkten widerspiegeln: **Biotopverbund** (Kapitel 3.1), **Insektenschutz im Siedlungsraum** (Kapitel 3.2 - 3.4), **Kompensationsverzeichnis** (Kapitel 3.5), **Streuo Obstbestände** (Kapitel 3.6), **Ökolandbau** (Kapitel 3.7), **Refugialflächen** (Kapitel 3.8) und **Pflanzenschutzmittelreduktion** (Kapitel 3.9 - 3.12).

2.2 Datenerhebung und -auswertung

Primärdaten wurden ausschließlich qualitativ über **Leitfadeninterviews in Einzel- bzw. Gruppengesprächen** erhoben. Ein Leitfadeninterview ist eine Form des halb-strukturierten qualitativen Interviews, bei dem ein thematisch gegliederten Fragenkatalog genutzt wird, um das Gespräch zu steuern, ohne dessen Verlauf strikt vorzugeben (Helfferrich 2019; Flick 2022). In der Inception-Phase wurden von den Auftraggebern zunächst eine Liste relevanter **Stakeholder** für die Durchführung der Leitfadeninterviews bereitgestellt, um die Themengebiete, basierend auf der Expertise der Teilnehmenden, bestmöglich abzudecken. Die Teilnehmenden kamen zum überwiegenden Teil aus den Bereichen Behörden/ Verwaltung sowie verschiedener Verbandstrukturen (Landschaftserhaltungs-, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände). Sofern gewünscht, wurde den Teilnehmenden im Vorfeld der Fragenkatalog zur Verfügung gestellt, um sich inhaltlich besser auf das Interview vorbereiten zu können. Die Evaluation beachtet die EU-DSGVO sowie die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu guter wissenschaftlicher Praxis. Alle Teilnehmenden willigten im Vorfeld zur Teilnahme am Interview ein und wurden über Hinweise zum Datenschutz informiert. Jedes Interview dauerte ca. 60 min und wurde teils über eine Videokonferenzsoftware (Microsoft Teams) oder auf Wunsch per Telefonat durchgeführt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte stets im Einklang mit der DSGVO und in Übereinstimmung mit den für die CEval GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Die in den Interviews generierten Daten wurden transkribiert, aggregiert ausgewertet und anonymisiert im Bericht dargestellt, so dass die Angaben und die Identifizierung der Teilnehmenden nicht erkennbar sind.

Qualitative und quantitative Sekundärdaten wurden mit Hilfe einer Desk Study erhoben und ausgewertet. Eine Desk Study bezeichnet die systematische Sekundär-Datenanalyse vorhandener Quellen, um einen Evaluationsgegenstand effizient und ressourcenschonend zu untersuchen. Im vorliegenden


Bericht folgt die Desk Study einem mehrstufigen Vorgehen, das sich an etablierten Leitfäden der empirischen Sozialforschung orientiert (Bowen 2009; Flick 2022). Ausgehend von einer klar umrissenen Fragestellung wurden zunächst gemeinsam mit dem Auftraggeber Ausschluss- und Einschlusskriterien festgelegt (zeitlicher Geltungsbereich 2020-2025, Relevanz auf Baden-Württemberg, thematischer Bezug und Auswahl der Themengebiete des BiodivStG). Darauf aufbauend erfolgte eine **mehrspurige Suchstrategie**: (a) offizielle Anfrage an die beteiligten Ministerien mit der Bitte um zur Verfügung Stellung relevanter Dokumente, (b) Abfrage einschlägiger Verwaltungsportale und Parlaments-Dokumentationen (Landesdrucksachen, Ministerialerlasse), (c) Durchsicht institutioneller Repositorien und Open-Access-Server von Universitäten sowie außeruniversitären Forschungsinstituten, (c) Recherche in juristischen Datenbanken und wissenschaftlichen Fachportalen, (d) Webseiten von Ministerien, Behörden, Verbänden sowie (e) Snowball-Sampling durch Literaturverweise in bereits identifizierten Quellen. Die aus den Interviews und der Sekundärforschung gewonnenen qualitativen Daten wurden einer **qualitativen Inhaltsanalyse** unterzogen, die sich am Ansatz von Mayring orientiert (Mayring, 2014).

Im **Rahmen der Berichtslegung** wurde sowohl ein Kurzbericht (dieses Dokument) als auch ein Langbericht erstellt. Während der Kurzbericht punktuell die Zielerreichung und Prozesssteuerung beschreibt und diese mit Hilfe eines qualitativen Bewertungsschema in Ampelfarben einschätzt, enthält der Langbericht weitergehende Informationen mit Quellenangaben basierend auf der Primär- und Sekundärdatenanalyse sowie eine Übersicht aller genutzten Dokumente und Leitfadeninterviews. Die Bewertungen in Ampelfarben wurden während eines Workshops gemeinsam mit den Auftraggebern diskutiert und festgelegt.

3. Ergebnisse

3.1 Biotopverbund (§22 NatSchG)

Gesetzestext			
Zuständigkeiten	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM), Regionalverbände, Landschaftserhaltungsverbände (LEV), Kommunen, Landesanstalt für Umwelt (LUBW), Regierungspräsidien (RP), Untere Naturschutzbehörden (UNB), Untere Landwirtschaftsbehörden (ULB)		
Datenquellen	Leitfadeninterviews mit UM, LUBW, LEV und Naturschutzverbänden Bereitgestellte Dokumente des UM Weitere Online-Recherchen		
Rhythmus der Datenerhebung	Monitoring zur Überprüfung gesetzlicher Ziele des Biotopverbunds (2023, 2027, 2030) <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung durch UM und LUBW, Beteiligung weiterer Ressorts • Jeweils im Folgejahr erscheint ein ausführlicher Evaluationsbericht 		
Zielerreichung und -umsetzung			
Indikatoren	Fläche (ha) und Anteil (%) des Biotopverbunds (Kernflächen und Trittsteine) an der Offenlandfläche; Anzahl der Kommunen mit Planungen zum Biotopverbund; Kernflächen mit biotopverbund-relevanten Maßnahmen		
Zielerreichung	Biotopverbund bis 2023: 10% bis 2027: 13% bis 2030: 15%	Kommunale Planungen Keine quantitativen Angaben im Gesetzestext.	Pflege- oder Nutzungsmaßnahmen Keine quantitativen Angaben im Gesetzestext.
Ergebnis	Biotopverbundfläche		

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtfläche des Biotopverbunds (2023): 252.416 ha, davon Kernflächen 232.033 ha (10,6%) und Trittsteinflächen 20.383 ha (0,88%). • Anteil der Biotopverbundflächen an der Offenlandfläche in 2023: 10,9%. Damit stieg der Anteil an der Offenlandfläche um 1,3 Prozentpunkte von 9,6 (2020) auf 10,9 (2023). • Die für 2023 gesetzte Zielvorgabe (10%) wurde damit leicht überschritten. <p>Kommunale Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand 2025: 551 Gemeinden (ca. 50 % der Kommunen in BW) beteiligen sich an der Biotopvernetzung • Entwicklung über die Jahre (steigende Tendenz): <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2021: 317 Kommunen, davon 5 Kommunen mit Planungen, die bereits abgeschlossen bzw. für Teilbereiche abgeschlossen sind. ▪ 2022: 435 Kommunen, davon 30 Kommunen mit Planungen, die bereits abgeschlossen bzw. für Teilbereiche abgeschlossen sind. ▪ 2023: 503 Kommunen, davon 60 Kommunen mit Planungen, die bereits abgeschlossen bzw. für Teilbereiche abgeschlossen sind. ▪ 2024: 543 Kommunen, davon 81 Kommunen mit Planungen, die bereits abgeschlossen bzw. für Teilbereiche abgeschlossen sind. 130 Kommunen befinden sich in Vorbereitung bzw. 332 Kommunen in Bearbeitung. ▪ 2025: 551 Kommunen, davon 123 Kommunen mit Planungen, die bereits abgeschlossen bzw. für Teilbereiche abgeschlossen sind <p>Pflege- oder Nutzungsmaßnahmen</p> <p>Stand 2023 werden auf rund 32 % der Kernflächen biotopverbundrelevante Pflege- oder Nutzungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Der Hauptanteil dieser Maßnahmen stammt aus Programmen der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und des Agrarumwelt-, Klima- und Tierwohlprogramms FAKT; ergänzend tragen reguläre landwirtschaftliche Nutzungen zum Management bei.</p>
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<p>Fachplan Landesweiter Biotopverbund (Grundlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstmals veröffentlicht 2012, aktualisiert 2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Enthält Kernflächen, Trittsteinbiotope und Verbundflächen zur Vernetzung • Drei zentrale Teilkonzepte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenland: bis 2030 Sicherung von 15% der Offenlandfläche; „Raumkulisse Feldvögel“ seit 2022 ergänzend hinzugefügt ▪ Gewässerlandschaften (seit 2021): Verbindliche Vernetzung von Gewässer- und Auenlebensräumen (§22 NatSchG BW) – wird bei der Auswertung des Biotopverbunds bisher nicht berücksichtigt ▪ Generalwildwegeplan (GWP): Sichere, großräumige ökologische Verbindungen für größere Säugetiere (seit 2015 gesetzlich verankert) <p>Finanzierungsinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesinitiative „Stärkung des Biotopverbunds“ seit 2019 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bereitgestellten Gelder finanzieren die Biotopverbundbotschafter*innen (BVB), kommunale Biotopverbundplanungen und Umsetzungsprojekte ▪ Im Doppelhaushalt 2020/2021 befristete Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rund 6 Mio. €/Jahr. Zusätzlich standen in diesem Zeitraum nochmals 5,6 Mio. € aus dem Sonderprogramm zum Erhalt der Biologischen Vielfalt bereit ▪ Seit 2022: strukturelle Verankerung der Mittel (6 Mio. €/Jahr) im Landeshaushalt (Kapitel 1008, Naturschutz und Landschaftspflege) ▪ Für den Doppelhaushalt 2025/2026: Kürzungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, die auch den Biotopverbund betreffen. Die Mittel für neue kommunale

Biotopverbund-Planungen werden pro Regierungsbezirk auf 2 Millionen Euro für 2025 (insgesamt 8 Mio. €) und 1,5 Millionen Euro für 2026 (insgesamt 6 Mio. €) begrenzt, um ausreichend Mittel für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu sichern.

- Landschaftspflegeleitlinie (LPR) als zentrales Förderinstrument für kommunale Planungen:
 - Im Zeitraum 2020-2024 wurden insgesamt 25,8 Mio. € für Biotopverbundmaßnahmen und -planungen über die LPR ausgezahlt
 - Im Zeitraum 2020 bis 2023 waren es 17,6 Mio. €, ergänzt durch jährliche Personalkosten von 3,3 Mio. Euro für die BVB
 - Im Jahr 2024: 1.136 Biotopverbundmaßnahmen über die LPR umgesetzt.
 - Teil E: Kommunale Planungen (Förderung bis zu 90%)
 - Teil B/D: Investitionen (bis 70%)
 - Teil A: Vertragsnaturschutz/Pflege (bis zu 100%)
- Agrarumweltprogramm FAKT II:
 - ELER-kofinanziert, fünfjährige Maßnahmenverpflichtungen
 - Finanzielle Unterstützung für Biotopverbund erfolgt indirekt, indem landwirtschaftliche Betriebe freiwillig an spezifischen FAKT-Maßnahmen teilnehmen, die zur Schaffung und Pflege von Biotopverbundelementen wie Kernflächen und Trittsteinen beitragen
 - Förderung u.a. von Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen, artenreichem Dauergrünland, FFH-Mähwiesen, Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung (GBB):
 - Kostenfreie, betriebsindividuelle Beratung zur Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen
- Ergänzende Projektförderungen:
 - z.B. über Stiftung Naturschutzfonds, Bundesprogramm „chance.natur“ für Großprojekte, private Stiftungen

Planungsrechtliche Absicherung

- Die zwölf Regionalverbände Baden-Württembergs haben den gesetzlichen Auftrag, regionale Biotopverbundkonzepte zu erarbeiten und diese über den Regionalplan rechtsverbindlich zu machen.
 - Uneinheitliche Vorgehensweise der Regionalverbände als Herausforderung: Dialogprozess (2023 – 2025) wurde zwischen den Regionalverbänden, dem UM, der LUBW und den Regierungspräsidien initiiert, um gemeinsame Eckpunkte für ein einheitlicheres Vorgehen bei künftigen Anpassungen bzw. Neuaufstellungen der regionalen Biotopverbundkonzepte zu definieren.
- Kommunale Fachplanungspflicht zur Erstellung eigener Biotopverbundpläne oder Anpassung bestehender Landschafts- und Grünordnungspläne, aber:
 - aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist die Umsetzung des Biotopverbundes auf die Akzeptanz und Unterstützung der Kommunen angewiesen.
- Einheitliche Standards wie ein Musterleistungsverzeichnis und methodische Arbeitshilfen des Umweltministeriums/LUBW
- Umsetzung meist auf freiwilliger Basis durch Grundstückseigentümer und Landwirte

Personelle Abdeckung und Umsetzung vor Ort

- Landschaftserhaltungsverbände (LEV), paritätisch von Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden getragen, decken nahezu das gesamte Bundesland ab, fungieren als regionale Umsetzungspartner
- Einführung von Biotopverbundbotschafter*innen ab 2020 in allen 35 Landkreisen (seit 2024 auch in den 9 Stadtkreisen) bei den LEVs
- LEV und Botschafter*innen koordinieren Planung, Finanzierung und Umsetzung, tragen maßgeblich zur Steigerung fachlich begleiteter Planungen bei

Rolle der Landwirtschaft

	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft zentrale Akteursgruppe für langfristige Sicherung der Verbundflächen • Förderprogramme (LPR, FAKT II) bieten finanzielle Anreize, werden aber vor allem in extensiven Regionen genutzt • Maßnahmen gelten als freiwillige, produktionsintegrierte Beiträge der Landwirtschaft <p>Administrative und organisatorische Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergeordnete Steuerung und Evaluierung des Biotopverbunds erfolgt durch das Umweltministerium, fachlich unterstützt durch die LUBW. Gemeinsam mit den Regierungspräsidien und LEVs werden Akteur*innen mit Fachinformationen und Fortbildungsangeboten unterstützt • Pflicht zum jährlichen Monitoring und zur Berichtspflicht durch LUBW, nächster Bericht wird für 2027 erwartet • Systematisches Capacity Building für einheitliche Praxis (LEVs, Schulungen und Vernetzungstreffen, Fachpläne, Zielartenkataloge („Zielartenkonzept“), Musterleistungsverzeichnis, Umsetzungshilfen)
--	---

Bewertung der Prozesssteuerung	
---------------------------------------	--

Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung fällt überwiegend positiv aus. Die Landesverwaltung hat wirksame Maßnahmen angestoßen und die formale Zielmarke von 252.416 ha Biotopverbundfläche (10,9 % der Offenlandfläche) für 2023 erreicht. Gleichwohl bestehen deutliche strukturelle Schwächen. Bislang (Stand 03/2025) sind 551 (50%) der Kommunen mit Planungen zum Biotopverbund aktiv. Laut Biotopverbundbericht (Stand 2024) lagen für 559 Gemeinden und ein gemeindefreies Gebiet „keine Angaben“ zum Stand der Biotopverbundplanungen vor, 19 Gemeinden, die z.T. in Verwaltungsgemeinschaften organisiert sind, lehnten eine Planung ab; trotz kommunaler Fachplanungspflicht. Vor allem kleinere Gemeinden sind durch begrenzte Fach- und Finanzressourcen sowie knappe Flächen und Kapazitäten der Planungsbüros ausgebremst.

Viele regionale Biotopverbundkonzepte wurden bereits erstellt oder sind in Arbeit; allerdings handhaben die Regionalverbände den Verbund sehr uneinheitlich. Daher läuft aktuell ein strukturierter Abstimmungsprozess zwischen den Regionalverbänden, dem Umweltministerium, der LUBW und den Regierungspräsidien. Ziel ist es, gemeinsame Leitlinien zu entwickeln, die künftig eine stärker vereinheitlichte Vorgehensweise bei der Fortschreibung und Neuaufstellung regionaler Biotopverbundkonzepte gewährleisten sollen.


Um das Zwischenziel 2027 (13% bzw. 299.958 ha, also +2,1 Prozentpunkte) zu erreichen, wären etwa 47.542 ha neu geschaffene oder neu identifizierte Biotopverbundflächen erforderlich. Dieses Ziel ist ambitioniert, erscheint angesichts des bisherigen Ausbaus und der noch nicht aktiven Hälfte der Kommunen aber grundsätzlich realistisch. Fraglich ist hingegen, ob das Ausbauziel von 15% Biotopverbund im Offenland bis 2030 erreicht werden kann. Der Flächenzuwachs von 39.954 ha zwischen 2020 und 2023 beruht etwa zur Hälfte auf der erstmaligen Erfassung von Trittsteinbiotopen im Gesamtsuchraum der Kommunen mit abgeschlossener Biotopverbundplanung sowie auf bislang nicht erfassten Kernflächen, die im Zuge der Offenland-Biotopkartierung (OBK) erschlossen wurden. Tatsächlich neu angelegte Kernflächen aus kommunalen Verbundplanungen tragen hingegen mit weniger als 1% (Anteil an Gesamt-Kernfläche) zum Flächenplus bei; den Hauptbeitrag leisten geschützte Biotope aus OBK/WBK einschließlich FFH-Mähwiesen. Da die OBK erst Ende 2025 abgeschlossen sein soll und aktuell noch rund 15% der Landesfläche ausstehen, ist davon auszugehen, dass weitere bislang unerkannte Biotopflächen hinzukommen. Eine belastbare Trennung zwischen realem Flächenaufbau und reiner Datenkorrektur wird daher erst nach Abschluss der OBK-Erhebungen und aller kommunalen Planungen möglich sein.


Die Verwaltungsstrukturen sind etabliert und funktionieren; die Planungen laufen und könnten, vorausgesetzt, finanzielle und personelle Ressourcen bleiben stabil, weiter an Fahrt gewinnen. Herausfordernd dürfte ab 2027 die „letzte Meile“ werden, für die nochmals rund 47.000 ha (+2 Prozentpunkte) Biotopverbundflächen aufgebaut werden müssten. Hinzu kommt, dass das System stark auf Freiwilligkeit beruht. Der kooperative Ansatz Baden-Württembergs, der finanzielle Anreize, Beratung und lokales Engagement bündelt, wird zwar positiv hervorgehoben, birgt aber das Risiko, dass Betriebe und Kommunen bei ungünstigen Rahmenbedingungen aussteigen. Zudem fallen LPR- und FAKT-Flächen nach Ablauf der Bindungsfristen in die Regelbewirtschaftung zurück, sofern keine Folgeverträge geschlossen werden – ein potenzielles Risiko für die Langzeitstabilität des Verbunds. Entscheidend für einen funktionsfähigen, ökologisch wirksamen Biotopverbund sind nicht nur Flächenumfang, sondern insbesondere räumliche Verteilung und ökologische Qualität der Flächen. In den

kommenden Jahren wird es daher darum gehen, den Biotopverbund vor Ort nicht nur zu planen, sondern die Qualität der Flächen zu sichern, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Das ist eine Aufgabe, die von der Verwaltung erkannt wurde und für die die Biotopverbundbotschafter*innen zunehmend umsetzungsorientiert arbeiten.

Ob die angestrebte Flächenbilanz von 15% bis 2030 tatsächlich erreicht wird und ob diese zu einem dauerhaft funktionsfähigen und ökologisch wirksamen Biotopverbund führt, bleibt offen. Insgesamt fällt die Bewertung daher zurückhaltend positiv aus: Der Biotopverbund in Baden-Württemberg ist gut gestartet, braucht aber auch künftig den personellen und finanziellen Elan der vergangenen Jahre, um am Ende erfolgreich zu sein.

3.2 Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur (§ 2 NatSchG, Abs. 2)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	Ministerium für Finanzen (FM B-W), Vermögen und Bau (VB-BW), Staatliche Schlösser und Gärten (SSG)
Datenquellen	Leitfadeninterview mit Finanzministerium (FM) Bereitgestellte Dokumente des FM Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Jährliches Monitoring (nicht veröffentlicht)
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Fläche (m ²) und Anteil (%) der landeseigenen Grünflächen, die als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden
Zielsetzung	Mindestens 20% der gemähten landeseigenen Grünflächen sollen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Stand 11/2024: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 42,8 % ökologisch hochwertige Blüh- und Wiesenflächen (2.864.861 m²) ▪ Gesamtfläche: 6.691.935 m² • Der Anteil dieser Flächen liegt damit deutlich über der Vorgabe des §2 NatSchG. Auf den landeseigenen Grünflächen werden weiterhin Maßnahmen zu ökologischen Entwicklungen durchgeführt. • Die Grünflächen im Zuständigkeitsbereich von SSG sind aufgrund ihrer Besonderheit (historische Gärten und Parks) besonderen Rahmenbedingungen unterworfen und bieten daher nur ein begrenztes Aufwertungs-/Umwandlungspotential.
Bewertung der Zielerreichung	
	
Prozesssteuerung	
Ergebnis	<p>Leitfaden „Außenanlagen und Grünflächenmanagement“</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktualisierte Ausgabe (AZ 4-3340.35/25) vom 8 Januar 2024 (103 S.) ersetzt die Erstfassung vom 12 Juni 2018 (42 S.) und deckt alle Schritte von der Planung bis zur nachhaltigen Bewirtschaftung ab. • Geltungsbereich: Gilt für Planung, Bau, Pflege sämtlicher Außenanlagen auf landeseigenen Immobilien (Behördengrün, Hochschulen, historische Parks). • Stellt Biodiversität, Regenwassermanagement, Materialnachhaltigkeit und Barrierefreiheit gleichrangig neben Gestaltungsqualität. • Leitfaden wird begleitet durch die Ergänzung „Vergabe- und vertragsrechtliche Besonderheiten bei Landschaftsbauarbeiten“ sowie der Checkliste „Biodiversität und Artenschutz - Bauen im Bestand“ • Praxisnutzen für Behörden:

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechts- & Planungssicherheit: erfüllt unmittelbar die Anforderungen aus § 2 NatSchG BW sowie Bundesvorgaben (BNatSchG) ▪ Insekten- & Klimaschutz: standardisierte Maßnahmenpakete für Dach- und Fassadenbegrünungen, Blühwiesen, Regenwasserrückhalt ▪ Vergabe & Qualitätssicherung: Checklisten und vergaberechtliche Anlagen sichern ökologische Mindeststandards bei Ausschreibungen für Landschaftsbau ▪ Life-Cycle-Kosten: Vorgaben zu nachhaltigen Materialien und Pflegeintensitätsstufen reduzieren Folgekosten <ul style="list-style-type: none"> • Besonders historische Gärten und Parks stellen dabei eine Herausforderung dar, jedoch werden auch hier Anpassungen vorgenommen <p>Personelle Abdeckung und Umsetzung vor Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden finden statt • Direkter thematischer Austausch erfolgt u.a. mit UM, der Wilhelma, Uni Hohenheim sowie den Naturschutzverbänden • Monitoring erfolgt durch die verschiedenen Ämter selbst, die ihre Flächen bewirtschaften. Die Pflegearten, Rasen- oder Wiesenflächen, werden hierbei dokumentiert und gemeldet • In den letzten Jahren bestand ein Fachkräftemangel im Bereich Landschaftspflege. <p>Administrative und organisatorische Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalen Grünflächen unterliegen nicht direkt der 20%-Quote, doch §2 NatSchG, Abs. 1 setzt das klare Signal, dass auch Städte und Gemeinden ihre Parks und Anlagen naturfreundlich gestalten • Das Land fördert in diesem Zusammenhang das Thema durch verschiedenste kommunale Grünflächen-Aktionen, die neben direktem Nutzen auch eine wichtige Bildungs- und Vorbildfunktion ausüben und als Multiplikatoren fungieren, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Natur nah dran“ - Förderung für Kommunen (NABU BW, gefördert durch Umweltministerium BW). Seit 2016 läuft das Projekt; die zweite Runde (2022–2027) fördert jährlich 15 Kommunen mit jeweils bis zu 15.000 € für die Umgestaltung innerörtlicher Flächen. Seit Beginn haben 136 Kommunen teilgenommen und insgesamt etwa 265.000 m² umgestaltet. Neben den einzelnen Umsetzungsmaßnahmen steht die Bildungs- und Multiplikatorwirkung des Projektes im Fokus. ▪ „UnternehmensNatur“ - Naturnahe Flächengestaltung für Firmen (NABU BW, gefördert durch das Umweltministerium mit Laufzeit bis Oktober 2025). ▪ „Blühende Gärten – miteinander für mehr Vielfalt“ (NABU BW, 2020-2024). Groß angelegtes Umsetzungs- und Bildungsprojekt in 30 Pflegeeinrichtungen der Evangelischen Heimstiftung, gefördert von der Stiftung Naturschutzfonds BW mit rund 300 000 €. ▪ „Hier brummt’s“ - Naturgartenwettbewerbe (LNV und NABU BW). Ein Förderinstrument für lokale Wettbewerbe zu Naturgärten. Die Verbände stellen Materialien bereit (Flyer, Urkunden, Plaketten) und begleitet den Prozess. Wettbewerbsversionen geplant für 2025/26. ▪ Insektenfreundliche Friedhöfe (Projekt des BUND BW, 2021-2024). Ziel ist die Umgestaltung von Friedhofsflächen zu Wildblumenwiesen, Stauden- und Randbepflanzungen. Gefördert durch die Stiftung Naturschutzfonds BW mit rund 150.500 Euro.
Bewertung der Prozesssteuerung	
Gesamtbewertung	
<p>Mit einem realisierten Anteil von ca. 43 % ökologisch hochwertiger Blüh- und Wiesenflächen (2.864.861 m²) auf landeseigenen Arealen wird die in § 2 NatSchG BW festgelegte Zielquote von 20 % zum Stichtag November 2024 bereits um mehr als das Doppelte überschritten. Als Ausgangsbasis für die Berechnung wurde die Gesamtheit bestimmter Grünflächen (6.691.935 m²) herangezogen; dazu gehören u.a. Grünflächen im besiedelten Raum (Behördengrün, Parkanlagen, etc.), regelmäßig gepflegte Flächen wie Rasen- und Wiesenflächen sowie gering befestigte Flächen, die wiesenartig gepflegt werden. Zugleich besteht aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen historischer Gärten und Parks im Zuständigkeitsbereich von Staatliche Schlösser und Gärten (SSG) nur ein</p>	


begrenztes Aufwertungs- und Umwandelungspotenzial. Steuernd wirkt hier der Leitfaden „Außenanlagen und Grünflächenmanagement“, dessen umfassend überarbeitete Fassung vom 8. Januar 2024 die Erstfassung von 2018 ersetzt und als verwaltungsinternes Regelwerk den gesamten Zyklus von Planung, Bau und Pflege landeseigener Außenanlagen abdeckt. Indem der Leitfaden Biodiversität, Regenwassermanagement, Materialnachhaltigkeit und Barrierefreiheit gleichrangig mit der gestalterischen Qualität verankert, operationalisiert er die Vorgaben von § 2 NatSchG BW und relevanter Bundesnormen und erhöht Rechts- und Planungssicherheit für die zuständigen Stellen. Ergänzende Dokumente wie die „Vergabe- und vertragsrechtlichen Besonderheiten bei Landschaftsbauarbeiten“ und die Checkliste „Biodiversität und Artenschutz – Bauen im Bestand“ sichern zudem, dass ökologische Mindeststandards über Ausschreibungen und Qualitätssicherung tatsächlich in die Praxis der Landschaftsbauarbeiten übersetzt werden und dabei auch Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

Auf der Prozessebene stützen regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden und der fachliche Austausch mit Umweltministerium, Wilhelma, Universität Hohenheim und Naturschutzverbänden die fachliche Qualität, während das Monitoring der Pflegearten und Flächentypen (Rasen/Wiesen) dezentral durch die jeweils zuständigen Ämter erfolgt.

Über die landeseigenen Flächen hinaus entfaltet § 2 NatSchG BW trotz fehlender unmittelbarer 20 %-Quote für kommunale Grünflächen eine deutliche Lenkungswirkung: Städte und Gemeinden werden angehalten, ihre Parks und Anlagen naturfreundlich zu gestalten. Diese normative Vorgabe wird durch eine Reihe vom Land geförderter Programme unterlegt, die als Instrumente für Flächenumgestaltung, Bildung und Multiplikation fungieren – etwa „Natur nah dran“ für kommunale Flächen, „UnternehmensNatur“ für gewerbliche Areale, „Blühende Gärten“ in Pflegeeinrichtungen, Naturgartenwettbewerbe wie „Hier brummt’s“ oder Projekte zu insektenfreundlichen Friedhöfen. Zusammengenommen entsteht damit ein breites Instrumentenset, das die landeseigenen Flächen quantitativ über den gesetzlichen Mindestanforderungen positioniert, zugleich aber auf kommunaler und privater Ebene von einer aktiven Mitwirkung der Akteure und ausreichenden personellen Ressourcen abhängt.

3.3 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler (§21 NatSchG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	UM, VM, UNB, Kommunen
Datenquellen	Leitfadeninterview mit UM Bereitgestellte Dokumente des UM Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Ein formelles Monitoring existiert nicht; Fortschritte werden über kommunale Eigenmeldungen, einzelne Pilotstudien und Energieverbrauchsstatistiken abgeschätzt. Im Bereich der Landesliegenschaften gibt es ein internes Monitoring bestimmter Zielgrößen, die nur intern verwendet und nicht veröffentlicht werden.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Keine quantitativen Indikatoren vorhanden
Zielsetzung	Nächtliche Lichtimmissionen im Außenbereich sollen begrenzt werden, so dass Insekten- und andere Tierarten möglichst wenig gestört oder geschädigt werden. §21 NatSchG untersagt oder beschränkt beleuchtete Fassaden, Werbeanlagen und Himmelsstrahler zeit- und gebietsabhängig, verpflichtet Neu- sowie bis 2030 auch Bestandsbeleuchtungen zu insektenfreundlicher Technik, stellt Anlagen in Schutzgebieten grundsätzlich unter Genehmigungsvorbehalt, lässt Ausnahmen aber zu, wenn öffentliche Sicherheit, Verkehrssicherheit oder andere zwingende Gründe überwiegen und die Naturschutzbehörde zustimmt.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> Die Kernelemente, zeitliche Abschaltfenster, Spektral- und Ausstrahlwinkel-Vorgaben für Neu- und Bestandsanlagen sowie eine Genehmigungspflicht für Ausnahmen, sind formal vollständig in Kraft.

	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsangleichung: Der mit Wirkung vom 11. Februar 2023 geänderte §21 Abs. 2 NatSchG beseitigte den früheren Gleichbehandlungskonflikt zwischen öffentlicher und privater Fasadeneleuchtung (identische Abschaltzeiten) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen ist derzeit nicht vorgesehen • Es liegen keine quantitativ belastbaren Zahlen zur flächendeckenden Umsetzung vor; das Land stützt sich auf Einzelangaben der Kommunen und Pilotprojekte. Ein systematisches Monitoring zur Umsetzung existiert nicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gab eine Vielzahl an Anfragen von Kommunen, Planungsträgern und nachgeordneten Behörden zur praktischen Umsetzung ▪ Gespräche mit kommunalen Landesverbänden legen nahe, dass viele Kommunen engagiert und gewillt sind, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen ▪ In den Liegenschaften des Landes wurde fallweise Beleuchtungsanlagen bereits umgestellt (z.B. Uni Heidelberg) ▪ Fallbeispiele wie in Tübingen (Projekt "Licht nach Bedarf") demonstrieren, wie Kommunen ihre Straßenbeleuchtung mittels moderner LED- und Steuerungstechnik anpassen können ▪ Flächendeckende Umrüstung jedoch noch lückenhaft: Für Bestandsanlagen besteht eine Übergangsfrist bis 2030. ▪ Zielerreichung in Schutzgebieten: In sensiblen Räumen (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) zeigen erste Vollzugserfahrungen, dass drastische Reduktionen realisiert wurden; Eingriffe beschränken sich auf Einzelfallausnahmen (kulturell bedeutende Monumente), die ein naturschutzfachliches Beleuchtungskonzept vorlegen müssen • Technischer Wandel als Haupttreiber: Kommunen stellen ihre Straßenleuchten aus Kosten- und Klimaschutzgründen ohnehin auf LED um. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Beleuchtungsniveau vielerorts gesteigert wird oder neue Beleuchtungsanlagen installiert werden, was wiederum zu mehr Lichtverschmutzung führt. Dadurch geht die positive Wirkung, die durch die Einführung von LED-Leuchtmitteln hätte erreicht werden können, verloren. (Rebound-Effekt)
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<p>Rechtliche Leitplanken und Fachaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für den Vollzug sind die unteren Naturschutzbehörden (bei Stadt- und Landkreisen) • Das Umweltministerium verantwortet Gesetzgebung, Erlasslage und landesweite Auslegungshilfen. Fachaufsichtliche Schreiben, Vollzugshilfen, Hilfsschreiben und Praxisempfehlungen klären Umsetzung und technische Standards zur einheitlichen Umsetzung. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachschreiben des Umweltministeriums (2020, 2021) klären die Neuregelung der Rechtsgrundlagen und technischen Anforderungen (Abschaltzeiten, Technikvorgaben) ▪ Vollzugshilfe (2021) an die höheren und unteren Naturschutzbehörden u.a. für die Zuständigkeit der Ausnahmereitelung ▪ Hinweise zu den Änderungen (2023) an die höheren und unteren Naturschutzbehörden zur Vollzugspraxis (Wegfall des Tatbestandsmerkmals der baulichen Anlagen „der öffentlichen Hand“, Zusätzliche Legalausnahme der „Betriebsicherheit, Ausnahmegenehmigungen und Vollzug bei Verstößen“) • Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt, bei künftigen Gesetzesnovellen wird aber eine Einführung eines Bußgeldtatbestandes intensiv geprüft <p>Genehmigungs- und Kontrollpraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Anlagen und „wesentliche Änderungen“ unterliegen einem Anzeige- bzw. Genehmigungsvorbehalt bei den UNB. Genehmigungen erfordern ein Beleuchtungskonzept. Viele Ausnahmen sind auf „zwingende öffentliche oder kulturelle Interessen“ beschränkt und werden mit Auflagen (Dimmung, Bewegungsmelder) erteilt, genaue Zahlen liegen allerdings nicht vor

	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzug erfolgt weitgehend anlassbezogen. Bürger- oder Verbandsanzeigen stoßen Prüfungen durch zuständige Naturschutzbehörde (Abschaltung, Genehmigungsverfahren) an. Stichprobenkontrollen sind selten, da Personal- und Messtechnik fehlen <p>Maßnahmen der öffentlichen Hand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden zur Umrüstung von Außenbeleuchtungen für Landesliegenschaften sowie Checklisten für insektenfreundliche Planung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei allen Neubau- und Sanierungsprojekten des Landes werden seitdem Außenbeleuchtungen nach diesen Vorgaben gestaltet; bis 2030 soll die Umstellung aller Landesbeleuchtungsanlagen abgeschlossen sein <p>Weitere Instrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesregierung fördert Pilotprojekte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modellversuch für adaptive, KI-gesteuerte Straßenbeleuchtung (Projekt KISBE in Heiningen) mit 75.000 € unterstützt • Zur Bewertung der Wirksamkeit wurden einzelne Monitoring-Projekte initiiert, z.B. das Projekt NaturLicht (RP Karlsruhe), in dem in ausgewählten Naturschutzgebieten durch Insektenfallen systematisch erfasst wurde, wie sich eine Umrüstung der Beleuchtung auf die Insektenanzahl auswirkt • Eine breit angelegte Erfolgskontrolle (z.B. landesweiter Indikator für Insektenfreundlichkeit der Beleuchtung) existiert jedoch bislang nicht <p>Kompetenzbegrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Bundes-Insektenschutzgesetz wurden 2021/2022 auch auf Bundesebene Regelungen gegen lichtbedingten Insektenschwund erlassen. Sobald Bundesvorschriften nach Erlass einer Rechtsverordnung in Kraft treten, muss geprüft werden, inwieweit Landesregelungen wie §21 NatSchG weiter eigenständig gelten dürfen
--	---

Bewertung Prozesssteuerung



Gesamtbewertung

Der bislang erreichte Implementierungsgrad des § 21 NatSchG dokumentiert ein ambivalentes Bild. Auf der einen Seite hat Baden-Württemberg mit der Novelle von 2020 einen klaren und bundesweit beachteten Regulierungsrahmen geschaffen, der durch zeitliche Abschaltfenster, Spektral- und Ausstrahlwinkelvorgaben sowie eine Genehmigungspflicht für Ausnahmetatbestände erstmals verbindliche Standards für Beleuchtungs-, Werbe- und Himmelsstrahleranlagen setzt. Flankierende Fachschreiben des Umweltministeriums konkretisierten die technischen Anforderungen rasch und trugen wesentlich dazu bei, einen weitgehend einheitlichen Vollzug in den unteren Naturschutzbehörden zu gewährleisten. Auch die mit Wirkung vom 11. Februar 2023 erfolgte Rechtsangleichung von §21 Abs. 2, die die früheren Unterschiede zwischen öffentlicher und privater Fassadenbeleuchtung beseitigte, korrigiert eine zentrale Gerechtigkeitslücke und erhöht die Akzeptanz. Gleichwohl bleibt die Zielerreichung bislang begrenzt. Einerseits existieren viele Ausnahmeregelungen wie beispielsweise für viele Schlösser und Monumente und andererseits wird der technische LED-Wandel in den Kommunen zwar primär aus Kosten- und Klimaschutzgründen vorangetrieben, jedoch droht der Rebound-Effekt die erhofften Einsparungen zu schmälern oder gar aufzuheben. Insektenfreundlichere Lichtprofile entstehen dabei oft nur als unbeabsichtigtes Nebenprodukt, anstatt als Resultat einer gezielten Gesetzesumsetzung.

Flächendeckende quantitative Daten zur Umrüstungsquote fehlen, auch wenn im Bereich der Landesliegenschaften ein internes Monitoring bestimmter Zielgrößen (z.B. Einhaltung der Beleuchtungsrichtlinien bei Bauprojekten) durch die zuständigen Ämter erfolgt. Diese Daten fließen in Behördenberichte ein, sind aber nicht öffentlich zugänglich. Insgesamt stützt sich die Bewertung der Zielerreichung von §21 NatSchG derzeit vor allem auf qualitatives Feedback aus der Praxis und exemplarische Studien, weniger auf umfassende quantitative Monitoringdaten.


Positiv zu vermerken ist, dass gerade in Schutzgebieten durch Einzelfallprüfungen deutliche Emissionsminderungen erreicht werden; hier greift das Genehmigungskorsett erkennbar. Außerhalb sensibler Räume bleiben hingegen Bestandsanlagen bis 2030 geduldet, was die Gesamtwirkung verzögert.

Die Prozesssteuerung ist formal konsistent, zeigt aber operative Schwächen. Das dreistufige Vollzugsmodell (Umweltministerium, Regierungspräsidien, UNB) wird durch Leitfäden, Schulungen und eine Facharbeitsgruppe gestützt, leidet jedoch unter personellen Engpässen. Kontrollen erfolgen überwiegend anlassbezogen; präventive

oder stichprobenhafte Überprüfungen sind selten und erfordern Messtechnik, die vielerorts nicht verfügbar ist. Auch die Förderkulisse bleibt begrenzt, da Maßnahmen, die lediglich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben dienen, nicht förderfähig sind. Um förderfähig zu sein, müsste es sich um Maßnahmen handeln, die zugunsten des Insektenschutzes über die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Im Jahr 2022 wurde bspw. das Pilotprojekt „KISBE – KI-gestützte adaptive Straßenbeleuchtung zum Schutz der Biodiversität und zur Energieeinsparung“ mit 75.000 € aus dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert. Es erprobte eine verkehrsangepasste Nachtabsenkung der Beleuchtungsstärke unter Wahrung der Verkehrssicherheit und umfasst ein kameragestütztes Insektenmonitoring zur Untersuchung der Auswirkungen auf nachtaktive Insekten. Insgesamt zeigt § 21 NatSchG ein deutliches Spannungsfeld zwischen ambitioniertem Rechtsrahmen und begrenzt nachweisbarer Umsetzung/Wirkung. Baden-Württemberg hat mit klaren Vorgaben zu Abschaltzeiten, Lichtspektrum und Ausnahmeregelungen sowie flankierenden Fachschreiben bundesweit einen Standard gesetzt, doch der insektenfreundliche LED-Umbau wird in der Praxis überwiegend von Kosten- und Klimaschutzmotiven getragen und weniger als direkte Folge des Gesetzes sichtbar. Mangels flächendeckender, öffentlich zugänglicher Monitoringdaten bleiben der jetzige Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung empirisch nur punktuell belegt, auch wenn in Schutzgebieten und einzelnen Pilotprojekten bereits substantielle Emissionsminderungen erkennbar sind. Ohne eine systematischere Datengrundlage und eine bessere Ressourcenunterlegung im Vollzug läuft § 21 Gefahr, hinter seinem regulatorischen Anspruch zurückzubleiben.

3.4 Verbot von Schottergärten (§21a NatSchG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), Untere Baurechtsbehörden
Datenquellen	Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Kein bestehendes Monitoring
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Keine quantitativen Indikatoren vorhanden
Zielsetzung	§ 21a NatSchG BW zielt darauf ab, die Anlage von Schottergärten auf Privatgrundstücken zu verbieten, um dadurch ökologisch weitgehend wertlose, versiegelnde Flächen zu verhindern und stattdessen naturnah begrünte Vorgärten zu sichern, die Nahrung, Struktur und Mikroklima für Insekten und andere Arten bieten. Damit soll der Siedlungsraum als Lebensraum für Biodiversität gestärkt, Überhitzung und Oberflächenabfluss reduziert und der Beitrag privater Grundstücke zum Biotopverbund erhöht werden.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • § 21a NatSchG BW ist unmittelbar geltendes Recht und muss von Kommunen nicht förmlich eingeführt werden. Die unteren Baurechtsbehörden sind zuständig für die Kontrolle und sollen vor allem neue Anlagen verhindern • Zur Umsetzung liegen derzeit keine flächendeckend belastbaren Daten vor (Stand 12/2025). Weder Anzahl noch Flächenausmaß von Schottergärten wird landesweit statistisch erfasst und als zu aufwändig eingeschätzt (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) • Informationen zur Umsetzung stammen aus Kommunal- und Presseberichten. Im Folgenden nur ein paar Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Karlsruhe (Stand 2023): ca. 30-40 Rückbauaufforderungen in einem Stadtteil; mehrere Rückbauten bereits erfolgt. Eigene Stelle im Rathaus für Schottergärten/Versiegelung; aktive Kontrollen v.a. in Neubaugebieten; schriftliche Aufforderungen zum Rückbau in betroffenen Straßenzügen; Ausweitung der Kontrollen auf weitere Stadtteile. ▪ Stuttgart (Stand 2024): ca. 50 identifizierte Schottergärten, davon 6 formelle Rückbauanordnungen; 2 Rückbauten bereits umgesetzt. Systematische Erfassung von Schottergärten; formelle Rückbauverfügungen (häufig mit Widerspruch); Informationsblatt „Schotter adé!“ und allgemeine Hinweise zu Schottergärten

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ulm (Stand 2024): 4 Rückbauanordnungen seit 2020. In 2 Fällen Rückbau bereits erfolgt, in weiteren Fällen Fristen noch laufend. Konsequente Einzelfallverfolgung; Rückbauverfügungen bei klar unzulässigen Gärten. Verweis auf ausreichendes Personal für „grobe Verstöße“. ▪ Freiburg (Stand 2024): Rückbauanordnungen: nur „wenige Fälle“ bekannt (keine exakte Zahl). Förderfälle: mehrere bewilligte Anträge im Rahmen von GebäudeGrün hoch³.
<p>Bewertung der Zielerreichung</p> <div style="text-align: right;">  </div>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neben § 21a NatSchG BW, regelt § 9 LBO (Bauordnung Baden-Württemberg) bereits seit 1996, dass Freiflächen von bebauten Grundstücken wasseraufnahmefähig sein und begrünt oder bepflanzt werden müssen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Damit können die Baurechtsbehörden auf der Grundlage der allgemeinen Ermächtigung nach § 47 LBO bereits gegen unnötig oder unangemessen große Schotterflächen in Gärten einschreiten. ▪ Schottergärten verstießen demnach de jure bereits gegen geltendes Recht, wurden aber oft als Grauzone gesehen. ▪ Die Gemeinden können nach § 74 Absatz 1 Nummer 3 LBO zudem örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung, Bepflanzung und die Nutzung der unbebauten Flächen erlassen (örtliche Bebauungspläne wie bspw. in Karlsruhe). ▪ Das Umwelt- und das Bauministerium vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob Altgärten schon zuvor gegen das LBO-Grüugebot verstießen. ▪ In Niedersachsen hat das Oberverwaltungsgericht auf Grundlage der niedersächsischen Landesbauordnung (§ 9, Abs. 2), die identisch zur Bauordnung in Baden-Württemberg ist, entschieden, dass angelegte Schottergärten zu keinem Zeitpunkt gesetzeskonform waren und Kommunen somit berechtigt sind, den Rückbau von Schottergärten anzuordnen. Daher ist die Entscheidung auf Baden-Württemberg übertragbar. • Formal bezieht sich § 21a NatSchG BW auf das Verbot der Neu-Anlage von Schottergärten, regelt aber nicht die Handhabung von „Altgärten“, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes existiert haben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind keine unmittelbaren Geldbußen bei Zuwiderhandlung vorgesehen, das UM setzt auf Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei betroffenen Eigentümern und auf eine freiwillige Umwandlung. ▪ Sanktionen greifen erst durch die Bauordnungsämter, wenn Eigentümern einer behördlichen Aufforderung zum Rückbau nicht nachkommen (Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 LBO) <p>Information und Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetzgebungsverfahren wurde intensiv mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet; das Schottergartenverbot war im Eckpunktepapier (Okt. 2019) angekündigt und fand breite Medienbeachtung • In Veranstaltungen mit Kommunalverbänden wurden die Neuregelung und ihre praktische Umsetzung erklärt. Dabei wurden Fortbildungen für kommunale Entscheider etabliert (z.B. Umweltakademie, Flächenagentur BW zur „Artenvielfalt im urbanen Raum“) • Das UM arbeitete mit dem Bundesverband GaLaBau zusammen, um Abgrenzungskriterien zwischen unerlaubtem Schottergarten und zulässiger Steingartengestaltung zu erarbeiten. Das Ergebnis floss in eine Broschüre zur insektenfreundlichen Gartengestaltung ein • Die Gartenakademie BW und andere Fachorganisationen boten Seminare zu artenreichen Gärten an (im Projekt „Biodiversität in Haus- und Kleingärten“ mit 45.000€ Förderung) • Überregionale Kampagnen (z.B. Wettbewerb „Baden-Württemberg blüht“) und das EU-Projekt „BLÜHINSEL“ sensibilisieren für ökologisches Gärtnern • Auch viele Kommunen und Naturschutzverbände informieren aktiv <p>Förderprogramme und Anreize</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Landesebene förderte das UM gemeinsam mit dem MLR die Gartenakademie Baden-Württemberg mit 45.000 € (2020–2021) für ein Projekt „Biodiversität fördern in Haus- und Kleingärten“. In dessen Rahmen finden Seminare für Hobbygärtner statt, um praktisches Wissen zur ökologischen Gartengestaltung zu verbreiten • Einige Städte fördern die Umwandlung bestehender Schottergärten mit Zuschüssen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stuttgart zahlt im Rahmen seines „Grünprogramms“ eine Förderung für artenreiche Begrünung, allerdings nur bei Altanlagen ▪ Pforzheim gewährt pro freiwilligem Rückbau eines vor 2020 angelegten Schottergartens bis zu 500 € („Schotter für Schotter“) ▪ andere Kommunen (z.B. Lörrach) stellen Beratung und ggf. Saatgut oder Pflanzen vergünstigt bereit
--	--

Bewertung der Prozesssteuerung



Gesamtbewertung

§ 21a NatSchG BW verfolgt das Ziel, ökologisch weitgehend wertlose, versiegelnde Schottergärten auf Privatgrundstücken zu unterbinden und stattdessen naturnah begrünte Vorgärten zu sichern, die Biodiversität, Mikroklima und Wasserhaushalt im Siedlungsraum stärken. Die Norm ist als unmittelbar geltendes Landesrecht ausgestaltet und bedarf keiner kommunalen Satzungssetzung; die Vollzugsverantwortung liegt bei den unteren Baurechtsbehörden, die vor allem Neuanlagen verhindern und im Bestand unzulässige Anlagen zurückbauen lassen sollen. Eine systematische Bewertung der Zielerreichung ist jedoch kaum möglich, da weder Anzahl noch Flächenausmaß von Schottergärten landesweit erhoben werden und eine flächendeckende Erfassung aus Verwaltungs- und Kostengründen als unverhältnismäßig eingeschätzt wird.

Die derzeitige Evidenz beruht im Wesentlichen auf Kommunal- und Presseberichten, die ein heterogenes Vollzugsbild zeichnen. Städte wie Karlsruhe, Stuttgart und Ulm berichten von teils konsequentem Vorgehen mit Rückbauaufforderungen und -verfügungen sowie bereits erfolgten Rückbauten, wobei die Fallzahlen im niedrigen zweistelligen Bereich bleiben und häufig mit Widerspruchsverfahren verbunden sind. Einzelne Kommunen professionalisieren den Vollzug durch eigene Stellen, systematische Erfassung und begleitende Informationsmaterialien, während andere nur wenige Fälle bearbeiten oder vorrangig auf freiwillige Umgestaltung und Förderprogramme setzen, wie etwa Freiburg im Kontext von „GebäudeGrün hoch³“. Insgesamt zeigt sich, dass § 21a NatSchG BW rechtlich ein klares Verbot setzt, die Umsetzung aber stark von personellen Kapazitäten, kommunaler Prioritätensetzung und flankierenden Informations- und Förderinstrumenten abhängt, sodass die tatsächliche Reduktion von Schottergärten derzeit nur punktuell belegt ist und einer vertieften empirischen Untersuchung bedarf.


Neben § 21a NatSchG BW bildet § 9 LBO seit 1996 die grundlegende Rechtsbasis dafür, dass Freiflächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig und begrünt oder bepflanzt sein müssen; daraus ergibt sich, dass rein mineralische Schottergärten de jure schon vor der Naturschutznovelle mit dem Bauordnungsrecht kollidierten. Über § 47 LBO können Baurechtsbehörden auf dieser Grundlage gegen unnötig große Schotterflächen einschreiten, während § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO den Gemeinden ermöglicht, über örtliche Bauvorschriften Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben für unbebaute Flächen zu konkretisieren, wie etwa in kommunalen Bebauungsplänen. In der Praxis wurden Schottergärten dennoch lange als Grauzone behandelt, auch weil Umwelt- und Bauministerium unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob bereits bestehende „Altgärten“ das LBO-Grüngebot verletzen. § 21a NatSchG BW fokussiert demgegenüber formal auf die Neu-Anlage von Schottergärten und lässt die Behandlung von Altbeständen rechtlich offen; unmittelbare Bußgeldtatbestände enthält die Norm nicht. Das Umweltministerium setzt zunächst auf Aufklärung und freiwillige Umwandlung, während repressive Sanktionen erst greifen, wenn Eigentümer behördlichen Rückbauanordnungen nicht folgen und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 LBO begehen.


Der Vollzug wird durch eine relativ intensive Kommunikations- und Informationsstrategie flankiert: Das Gesetzgebungsverfahren war medial stark begleitet, die Neuregelung wurde in Veranstaltungen mit Kommunalverbänden und Fortbildungen (u. a. Umweltakademie, Flächenagentur BW) erläutert, und zusammen mit dem Bundesverband GaLaBau wurden Abgrenzungskriterien zwischen unzulässigen Schottergärten und zulässigen Steingärten entwickelt und in eine Broschüre zur insektenfreundlichen Gartengestaltung überführt. Gartenakademie BW und andere Fachorganisationen bieten Schulungen zu artenreichen Gärten an, ergänzt durch Wettbewerbe und Projekte wie „Baden-Württemberg blüht“ oder „BLÜHINSEL“, die ökologische Gartennutzung bewerben und kommunale wie zivilgesellschaftliche Akteure einbinden. Auf der Anreizseite stehen vergleichsweise begrenzte, aber gezielte Förderinstrumente: Landesmittel flossen etwa in das Projekt

„Biodiversität fördern in Haus- und Kleingärten“, während einzelne Städte Rückbau und Umgestaltung mit Zuschüssen oder Sachleistungen unterstützen (z. B. Förderprogramme für Altanlagen in Stuttgart, pauschale Rückbauszuschüsse in Pforzheim, vergünstigtes Saatgut und Beratung in Lörrach). Insgesamt ergibt sich ein Regelungsgefüge, in dem die rechtliche Verbotslage über LBO und NatSchG im Kern klar ist, die tatsächliche Reduktion bestehender Schottergärten aber maßgeblich von kommunaler Auslegung, Vollzugskapazitäten und der Wirksamkeit von Informations- und Förderangeboten abhängt.

3.5 Kompensationsverzeichnis KompVzVO (§18 NatSchG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	UM, LUBW, UNB, Kommunen
Datenquellen	Leitfadeninterview mit Umweltministerium (UM), Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) Bereitgestellte Dokumente des UM Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Durch die Kompensationsverzeichnisverordnung (KompVzVO) kann eine regelmäßige, zielgerichtete Datenpflege und Auswertung vorgenommen werden, um detailliertere Aussagen zu den im Kompensationsverzeichnis (KompVz) hinterlegten Maßnahmen treffen zu können.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Keine quantitativen Indikatoren
Zielsetzung	§ 18 NatSchG BW ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde, die Führung des Kompensationsverzeichnisses per Rechtsverordnung zu regeln. Zudem schreibt das Gesetz vor, dass Gemeinden Ausgleichsmaßnahmen aus Bauleitplänen den unteren Naturschutzbehörden melden müssen. Durch die KompVzVO wird also das in § 18 NatSchG verankerte Meldeverfahren für Bauleitplan-Ausgleiche umgesetzt und vereinheitlicht. Die KompVzVO konkretisiert die bundesrechtliche Pflicht zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses und setzt die Detailregelungen des § 18 NatSchG BW um. Ziel ist die einheitliche Dokumentation aller relevanten Ausgleichs-, Ersatz- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen, um Nachvollziehbarkeit, Kontrolle, Vermeidung von Doppelanrechnung und Schutz bereits gewidmeter Flächen zu sichern.
Ergebnis	<p>Kompensationsverzeichnisverordnung und Novellierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • KompVzVO (seit 2025): Novellierung der KompVzVO, die 2026 in Kraft tritt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Novellierung werden aufgrund der erweiterten Regelungen in § 18 NatSchG BW folgende Maßnahmen verpflichtend erfasst: naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen, naturschutzrechtliches Ökokonto, Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen, bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Natura 2000, Artenschutz, sowie ökologische Mehrwertmaßnahmen ▪ Damit sollte das Kompensationsverzeichnis von einem „klassischen“ Eingriffsausgleichs-Register zu einem integrierten Instrument für nahezu alle wesentlichen Kompensations- und Vermeidungsstrategien weiterentwickelt werden ▪ Das naturschutzrechtliche Ökokonto ist als eigene Abteilung in der Verordnung verankert. Die Details zu Anerkennung, Bewertung und Handelbarkeit der Ökopunkte werden in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) geregelt, die komplementär zur KompVzVO wirkt (siehe unten) ▪ Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK) werden rechtlich wie andere Kompensationsmaßnahmen behandelt. Sofern sie als vorgezogene Maßnahmen dienen, werden sie über ÖKVO-Kriterien bewertet und im Kompensationsverzeichnis eingestellt <p>Technische Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parallel zum Inkrafttreten der novellierten KompVzVO wird 2026 eine neue, landesweit einheitliche zentrale Web-Anwendung „KompVz BW“ durch die LUBW eingeführt, die das

	<p>bisherige System („Kompensationsverzeichnis & Ökokonto“) ablöst und die öffentliche Einsicht über eine zentrale Plattform ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständig für die Datenlieferung an die jeweilige UNB sind die Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörden (z.B. Bauämter, Regierungspräsidien) und Gemeinden, sowie der Naturschutzfonds BW bei Ersatzzahlungen ▪ Daten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der behördlichen Entscheidung (Zulassungsbescheid oder Inkrafttreten des Bebauungsplans) übermittelt werden. Fortschrittmeldungen sind unverzüglich zu melden, sobald neue Informationen vorliegen. ▪ Daten, die nach der KompVz von 2011 erfasst wurden, sind von der LUBW in das neue Verzeichnis zu übertragen. Eine Übertragung von Daten vor 2011 ist nicht vorgesehen ▪ Bis 2026: Freigabe der voll einsatzfähige IT-Anwendung an die UNB inklusive Anwenderhandbuch und Migration der Bestandsdaten parallel zum Inkrafttreten der novellierten KompVzVO <p>Ökokonto: Funktionsweise, Zuordnung, Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökokonto-Maßnahmen werden mit Ökopunkten bewertet. Das Ökokonto ist ein System für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die ÖKVO von 2011 normiert, welche Maßnahmen (Maßnahmenkatalog) anerkannt werden und wie viele Ökopunkte sie bringen • Die Eintragungen zu Lage und Pflege finden sich in Abt. III der KompVzVO. Erst wenn konkrete Eingriffe auszugleichen sind, werden die Ökopunkte einem Vorhaben zugeordnet (Eingriffsreglung, bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) • Eine Novellierung der ÖKVO ist derzeit mit Verzögerung in Bearbeitung <p>Schnittstellen zur Bauleitplanung und Agrarförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Explizite Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zum Flächenausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 und § 200a BauGB (z.B. Ausgleich auf anderen Grundstücken außerhalb des Bebauungsplanbereichs) sind zu erfassen. Gemeinden müssen diese bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen den Naturschutzbehörden übermitteln ▪ KompVzVO schafft so eine engere Schnittstelle zur Bauleitplanung und stellt sicher, dass kommunale Ausgleichsflächen transparent dokumentiert werden können • Kontrolle von Agrarförderungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen, die bereits als naturschutzrechtlicher Ausgleich dienen, dürfen nicht zugleich mit EU-Agrargeldern (z.B. nach GAP-Regelungen) gefördert werden ▪ Die Verfahrensumstellung soll daher Doppelförderung verhindern. Jede Ausgleichsfläche soll eindeutig erfasst und der landwirtschaftlichen Förderung gegenüber abgrenzbar sein
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<p>Datenschutzkonflikte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein zentraler Konflikt bestand zwischen dem Ziel der Transparenz und den Anforderungen des Datenschutzes. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) forderte Beschränkungen bei der Veröffentlichung von Flurstücksnummern, die insbesondere bei kleineren Gemeinden als personenbezogene Daten gelten könnten, die aber unerlässlich sind, um Maßnahmen eindeutig zu lokalisieren und den Zweck des Verzeichnisses, die Vermeidung von Doppelbelegungen, zu erfüllen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei kam es 2023 zu diversen Stellungnahmen und Antwortschreiben seitens UM und LfDI zum Thema Datenschutz und einer Änderung des Verordnungsentwurfs ▪ Mangels Einigung übernahm der Staatssekretär persönlich die Verantwortung, dass beide Seiten des Systems, das behördeninterne Verzeichnis und die öffentlich zugängliche IT-Plattform, mit reduziertem, aber ausreichendem Datensatz starten <p>Unstimmigkeiten zwischen den Ressorts</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Ressortabstimmung hat das MLW (Stand 04/2024) in drei schriftlichen und zwei mündlich durchgeführten Abstimmungen unterschiedliche Standpunkte der Rechtsauffassung aufgeführt, welche vom UM juristisch bewertet wurden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfliktthemen waren u.a. Verletzung kommunaler Selbstverwaltung, fehlende Ermächtigungsgrundlage, Kohärenzsicherungsmaßnahmen von Natura 2000-Gebieten und Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. <p>Entwicklungsverzögerungen bis 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des IT-Systems startete im UM <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das komplexe Fachverfahren wurde anfangs ohne die Expertise eines Programmierers konzipiert ▪ Ein erstes Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der IT-Entwicklung verlief erfolglos ▪ Ein zweites Verfahren führte zwar zu einer Auftragsvergabe, doch der beauftragte Dienstleister konnte die komplexen Anforderungen nicht erfüllen ▪ Aufgrund der Verzögerungen wurde eine Task Force bei der LUBW eingerichtet, um das weitere Vorgehen zu planen. Man analysierte zwei Alternativen: eine komplette Neuentwicklung oder die Nachnutzung eines Systems aus einem anderen Bundesland ▪ 2024 entschied das UM, den Quellcode der bereits existierenden Anwendung aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen und an die baden-württembergischen Anforderungen anzupassen ▪ Aufgrund der Komplexität der Anforderungen sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Testzyklen, kam es zu weiteren Verzögerungen hinsichtlich des vereinbarten Zeitplans • Die Inbetriebnahme des Systems ist planmäßig für den Stichtag 12.01.2026 geplant, eine Verschiebung des Termins wurde bislang nicht angekündigt <p>Migration und Übergangsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 4. Quartal 2025 soll es wegen der Datenmigration zu Einschränkungen bei der bisherigen Anwendung („Kompensationsverzeichnis & Ökokonto“) kommen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandsdaten sollen bis zum 19.12.2025 in die neue Anwendung überführt werden ▪ Offen gebliebene Ökokonto-Anträge nach diesem Stichtag müssen in der neuen Anwendung neu eingereicht werden ▪ Nach 12.01.2026 erhalten Maßnahmenträger individuelle Einladungen zur Aktivierung ihrer Konten; auch die untere Naturschutzverwaltung kann im Vorfeld Nutzerkonten beantragen • Ab Inbetriebnahme wird ein digitales Handbuch bereitgestellt und Schulungen sind Anfang 2026 für die Naturschutzbehörden und externe Nutzer geplant • Ein Support-Postfach (kompvz@lubw.bwl.de) ist eingerichtet, um Fragen zu klären (etwa bei der Kontenanlage oder bei Problemen) • Zu Beginn werden nicht alle Funktionen sofort vollumfänglich bereitstehen, die Anwendung wird sukzessive weiterentwickelt und ergänzt
<p>Bewertung der Prozesssteuerung</p>	
<p>Gesamtbewertung</p>	
<p>Die Novellierung des § 18 NatSchG und die darauf aufbauende neue KompVzVO sind in ihrer konzeptionellen Ausrichtung ein wichtiger und richtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen in Baden-Württemberg. Sie adressieren viele der seit Jahren bekannten Defizite eines fragmentierten und unvollständigen Erfassungssystems. Darüber hinaus ist positiv, dass die neu geschaffenen Schnittstellen zur Bauleitplanung und zur Agrarförderung Defizite bei der Umsetzung kommunaler Ausgleichsmaßnahmen und bei der Vermeidung unzulässiger Doppelförderung adressierbar machen, indem Ausgleichsflächen eindeutig identifizierbar werden.</p> <p>Insgesamt ergibt sich damit ein Bild, in dem der rechtliche und technische Rahmen für ein Kompensationskataster geschaffen ist. Die tatsächliche Zielerreichung hängt jedoch maßgeblich von der weiteren Umsetzung (praktische Koordination mit Bau- und Agrarverwaltung sowie tatsächliche Nutzung des Verzeichnisses für Kontrolle</p>	

und Aufsicht), der ÖKVO-Reform und dem erheblichen Vollzugsdefizit der Kommunen infolge fehlender Kapazitäten, dem Mangel an qualifizierten Mitarbeiter*innen und unzureichender Bestandsdaten, ab. Ob Fristen, Datenqualität und fortlaufende Fortschrittmeldungen von den eintragungspflichtigen Stellen flächendeckend eingehalten werden und die unteren Naturschutzbehörden dies personell bewältigen können, ist offen.

Die Prozesssteuerung weist deutliche Defizite auf. Die mehrjährige Verzögerung bei der Bereitstellung der Verordnung und der erforderlichen IT-Infrastruktur konterkariert die gesetzgeberische Zielsetzung, ein wirksames und transparentes Kompensationsmanagement zügig zu etablieren. Die Beschränkung der Datenmigration auf den Zeitraum ab 2011 lässt für ältere Eingriffe strukturelle Informationslücken bestehen, die Risiken von Doppelbelegung und Doppelförderung nicht vollständig auflösen. Aufgrund fehlender Sanktionsmechanismen können Verstöße gegen Übermittlungspflichten, wenn überhaupt, nur im Rahmen allgemeiner Verwaltungszwangsmaßnahmen adressiert werden. Ohne verbindliche Vorgaben zur Nacherfassung der Altdaten und effektive Mechanismen zur Durchsetzung der Meldepflichten wird das neue Kompensationsverzeichnis Gefahr laufen, nur ein unvollständiges Bild der Realität abzubilden und sein zentrales Ziel, die lückenlose und transparente Dokumentation aller Kompensationsverpflichtungen, zu verfehlen.

3.6 Erhaltung von Streuobstbeständen (§ 33a NatSchG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	Umweltministerium (UM), Regierungspräsidien (RP), Untere Naturschutzbehörden (UNB), Naturschutzverbände (NABU, BUND, LNV)
Datenquellen	Leitfadeninterview mit Umweltministerium (UM), Landschaftserhaltungsverbänden (LEV), Naturschutzverbänden Bereitgestellte Dokumente des UM Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Untere Naturschutzbehörden in Stadt- und Landkreisen müssen (1) unmittelbar nach Eingang eines Umwandlungsantrags (§ 33a Abs. 2), (2) unmittelbar nach Erteilung einer Genehmigung (inkl. Begründung), sowie (3) bei Anordnung des Sofortvollzugs (Eilfall) ebenfalls unmittelbar in Form digitaler Übersendung sämtlicher Antrags- bzw. Bescheiddokumente (PDF/Planunterlagen) an die zentrale Streuobst-Mailadresse der Umweltverbände melden. Zusätzlich führen die UNBen eine Excel-Übersicht aller laufenden und abgeschlossenen Verfahren. Jahresmeldung jeweils bis 31. Januar über das Regierungspräsidium an das Umweltministerium. Die Verfahren werden in den Kompensationsverzeichnis-Datenfluss (KompVz § 18 NatSchG) eingebunden, sobald Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt sind.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Anzahl Anträge & Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart.
Zielsetzung	Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1.500 m ² umfassen, sind zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dabei sind Umwandlungen auszugleichen.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmaliges Rodungsverbot für Streuobstwiesen mit Genehmigungsvorbehalt und vollwertigen Ausgleichsmaßnahmen • Die praktische Anwendung des § 33a NatSchG zeigte in den ersten Jahren erhebliche Schwierigkeiten. Vor allem die unklare Formulierung des Paragraphen sorgte für Unsicherheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch zusätzliche Maßnahmen in der Prozesssteuerung (siehe unten) und Einbindung wichtiger Akteure konnten viele der anfänglichen Probleme und Unsicherheiten beseitigt werden. • Dennoch wurden Umwandlungsgenehmigungen für Streuobstbestände > 1,500 m² in den vergangenen Jahren weiterhin häufig genehmigt, wenn auch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (Faktor 1:1 bis 1:3.5).


	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2022: 13 Anträge, 13 bewilligt. Gegen 2 Genehmigungen wurde durch Verbände Widerspruch eingereicht (Stand 01/2025 noch laufend), außerdem 5 Widersprüche im Landkreis Esslingen. Im Dezember 2022: Entscheidung zur Rodung von 40 Obstbäumen in Bretten, obwohl der NABU Widerspruch eingelegt hatte. VG Karlsruhe entscheidet, dass die Rodung ausgesetzt werden muss, bis formal über den ursprünglichen Widerspruch des NABU entschieden ist. ▪ 2023: 47 Anträge; 28 genehmigt, 13 noch in Prüfung. Gegen 5 Genehmigungen wurde durch Verbände Widerspruch eingereicht (Stand 01/2025 wurde 1 abgelehnt, 1 nach Kompromiss zurückgezogen, 2 sind anhängig und für einen laufen aktuelle, Stand Juli 2025, Verhandlungen zur einvernehmlichen Lösungsfindung) 2023 brachte auch zwei Beschlüsse des VG Stuttgart zu Genehmigungen der Streuobstumwandlung im Landkreis Esslingen, die bereits 2021 erteilt wurden. ▪ 2024: 22 Anträge, alle Verfahren laufen noch. Gegen 3 der in 2024 erteilten Genehmigungen wurde Widerspruch eingelegt. 2 wurden abgelehnt, einer wurde nach Kompromiss zurückgezogen. Außerdem in 2024: Entscheidung des VGH Mannheim zum Eilantrag in Weil der Stadt Hügern.
--	--

Bewertung der Zielerreichung



Prozesssteuerung

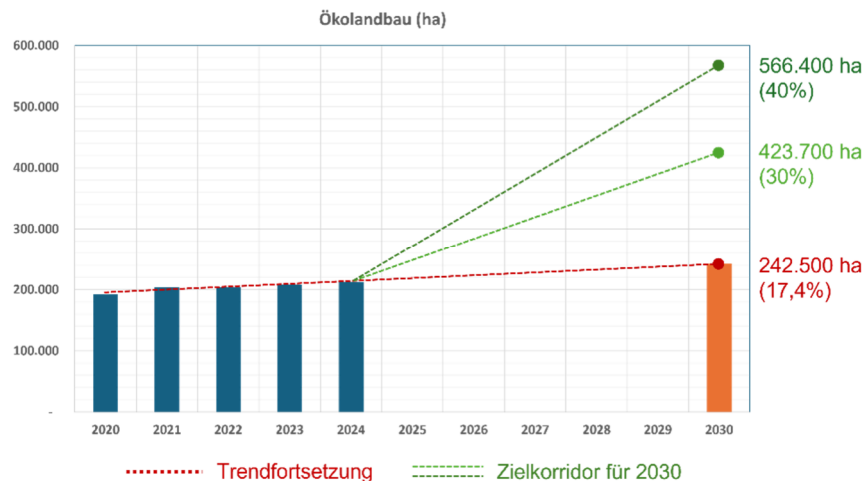
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Unklare Formulierungen im Paragraphen hinsichtlich Praxisfragen zu Größe, Lage, Baummerkmalen, Bestandsabgrenzung und Ausgleichsbedarfen führten zu erheblichen Unsicherheiten bei Verwaltungen, Gutachtern und Antragstellern. • Schrittweise Klärung durch das UM auf Grundlage mehrerer Hinweise/ Verfahrensergänzungen, die 2024 in die landesweit verbindliche „Checkliste § 33a“ mündeten. Ziel ist es, eine einheitliche Bewertung von Streuobstbeständen und eine einheitliche Festlegung des Ausgleichsbedarfs zu ermöglichen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Drei Rundschreiben 03/2021, 04/2021 und 04/2022 mit Vollzugshilfen zur Auslegung des neuen § 33 a NatSchG und Musterprüfplan. Ziel: Grundsystematik der Ausnahmeprüfung, Mindestumfang von Gutachten, Pflicht zur Ausgleichspflanzung. ▪ Verfahrensergänzung „Streuobst-33a“ (03/2023): Pflicht der UNBen, sofort nach Antragsingang und nach Bescheid PDF-Unterlagen an das Meldeportal streuobst-33a@nabu-bw.de zu mailen. Auf die Beschlüsse des VG Stuttgart 01/2023 und VG Karlsruhe 12/2022 wird explizit verwiesen. ▪ Nachschärfung „Einheitliche Anwendung der Prüfung von Umwandlungsgenehmigungen nach § 33a NatSchG“ (07/2024) inklusive „UM-Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen“, ausgelöst durch die landesweit uneinheitliche Anwendung des § 33a NatSchG sowie dem VGH-Beschluss 01/2024, der einen strengen naturschutzfachlichen Maßstab fordert. ▪ Die dreiteilige UM-Checkliste legt (1) verbindliche Bewertungskriterien des Streuobstbestands fest (naturschutzfachliche Wertigkeit ermitteln), (2) regelt die Prüfung der Ausnahmen (strengere Abwägung, ob trotz Schutzgebots eine Umwandlung zulässig sein kann) und (3) regelt die Festlegung des Ausgleichs (Umfang und Qualität der Kompensation). Ein Musterdokument für Baum-Einzelbewertung liegt der Checkliste bei. • Ziel des Meldeportals streuobst-33a@nabu-bw.de ist die frühzeitige, einheitliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND, LNV) an jedem Umwandlungsverfahren, um UIG-Einzelanfragen und Informationslücken zu vermeiden. Damit sollte gewährleistet sein, dass Verbände ihr Widerspruchs-/Klagerecht wahrnehmen können, bevor Rodungen durchgeführt werden. Die Verbände haben dabei eine 4-Wochen-Frist für ihre Stellungnahme. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zentraladresse streuobst-33a@nabu-bw.de wird als gemeinsames Postfach von NABU, BUND und LNV administriert.. ▪ Naturschutzverbände prüfen Unterlagen, geben eine fachliche Stellungnahme an die UNB ab.
----------	---

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme ist im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen; wird Genehmigung erteilt, können Verbände Widerspruch einlegen (aufschiebende Wirkung). ▪ Bei strittigen Fällen entscheidet das zuständige Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde. • Für eine effektive Steuerung fehlt ein verlässliches Flächenkataster. Die landesweit einzige LUBW-Fernerkundungskarte stuft zwar fast alle Streuobstflächen als Kern- bzw. Pflegeflächen des Biotopverbunds ein, enthält jedoch weder Eigentumsinformationen noch eine Vor-Ort-Validierung; ein Abgleich mit einer Vollerhebung im Landkreis Emmendingen offenbart beispielsweise erhebliche Abweichungen und verdeutlicht den dringenden Bedarf an belastbaren Datengrundlagen. • UNBen geraten häufig unter Druck. In vielen Kreisen werden sie als „Dienstleister fürs Bauen“ gesehen, sodass Genehmigung vor Schutz steht; das dehnbare Kriterium „überwiegendes öffentliches Interesse“ begünstigt Wohnprojekte in Normenkontrollverfahren, während Verbände wegen begrenzter Ressourcen selten klagen können. Darüber hinaus protokollieren UNBen zwar, ob Ersatzpflanzungen unmittelbar nach der Pflanzung vorgenommen wurden, doch spätere Kontrollen von Anwuchs, Baumschnitt und Wiesenpflege finden vielerorts nicht mehr statt. Damit bleibt offen, ob die Jungbäume tatsächlich anwachsen und die Wiesen nicht verbuschen.
<p>Bewertung Prozesssteuerung</p>	
<p>Gesamtbewertung</p> <p>Die Kombination aus § 33a, ergänzenden Richtlinien und dem engagierten Zusammenspiel vieler Akteure hat den Streuobstschutz erstmals fest in Verwaltung und Öffentlichkeit verankert. Trotz anfänglicher Startschwierigkeiten konnte somit eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Doch die wirklich schweren Aufgaben, von belastbaren Datengrundlagen über lückenlose Kontrollen bis hin zu verlässlicher politischer Rückendeckung für die Naturschutzbehörden, müssen noch bewältigt werden, damit die ambitionierten Ziele des Gesetzes landesweit umgesetzt werden können.</p>	

3.7 Ökolandbau (§ 17a LLG), einschließlich Vermarktung (§20 LLG, Abs 4) und Ernährung (§21 LLG)

<p>Ökolandbau Gesetzestext Vermarktung Gesetzestext Ernährung Gesetzestext</p>	
<p>Zuständigkeiten</p>	<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Ministerium für Finanzen (FM) bei Abs. 4</p>
<p>Datenquellen</p>	<p>Leitfadeninterview mit MLR, Naturschutzverbänden, Landwirtschaftsverbänden Bereitgestellte Dokumente des MLR Weitere Online-Recherchen</p>
<p>Rhythmus der Datenerhebung</p>	<p>Im Jahr 2023 wurde die Evaluierung des BioDivStG, inkl. des Aktionsplans „Bio aus BW“ durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) durchgeführt. Die nächste Evaluierung und die damit verbundene Datenerhebung sind für 2027 vorgesehen</p> <p>Im Jahr 2023 wurde die Evaluierung des BioDivStG, inkl. „Vermarkten und Anbieten“ durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) durchgeführt. Die nächste Evaluierung und die damit verbundene Datenerhebung sind für 2027 vorgesehen.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde die durchgeführte Evaluierung des BioDivStG, inkl. „Maßnahmen und Aktivitäten der Gemeinschaftsverpflegung/Landeskantinen“ durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS). Die nächste Evaluation einschließlich Datenerhebung ist für 2027 vorgesehen.</p>
<p>Zielerreichung und -umsetzung</p>	

Indikatoren	<p>Ökolandbau (§ 17a LLG) Ökologischer Landbau (in ha und % der landwirtschaftlich genutzten Flächen) Förderprogramme und Maßnahmen, Forschungseinrichtungen und Landesanstalten, landeseigene Flächen</p> <p>Vermarktung (§ 20 LLG) Keine quantitativen Indikatoren</p> <p>Ernährung (§ 21 LLG) § 21 LLG enthält keine quantitativen Indikatoren; verbindliche Anforderungen wurden vielmehr in der „Verwaltungsvorschrift zum Betrieb und zum Verpflegungsangebot in Kantinen und sonstigen Verpflegungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg“ (VwV Kantine) festgelegt</p>
Zielsetzung	<p>Ökolandbau (§ 17a LLG) Bis zum Jahr 2030 sollen 30-40 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in BW nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.</p> <p>Förderung des ökologischen Landbaus durch Förderprogramme und Maßnahmen wie Beratungsmodulen, Demonstrationsnetzwerke und Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“.</p> <p>Forschungseinrichtungen und Landesanstalten sollen zukünftig ökologisch bewirtschaftete Teilbetriebe führen, um Versuchs- und Forschungsarbeiten für alle Landbauformen zu ermöglichen.</p> <p>Landeseigene Flächen werden bei künftigen Pachtverträgen vorrangig an Bewirtschafter*innen vergeben, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des ökologischen Landbaus einhalten. Details wurden in der Verwaltungsvorschrift zur „Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens“ (VwV Agrarvermögen) spezifiziert.</p> <p>Vermarktung (§ 20 LLG Abs. 4) Mit § 20 Abs. 4 wurde die „Schlüsselrolle“ der Vermarktung ökologischer Erzeugnisse hervorgehoben. Demnach soll das Land gezielt die Nachfrageförderung für Bio-Produkte unterstützen und entsprechende Marketingkonzepte entwickeln sowie die Prozess- und Produktqualität berücksichtigen (z.B. das Biozeichen Baden-Württemberg). Die Landesregierung erhielt damit den gesetzlichen Auftrag, regionale Bio-Wertschöpfungsketten zu fördern und die Absatzchancen für baden-württembergische Bioprodukte zu verbessern.</p> <p>Ernährung (§ 21 LLG) Der Anteil an ökologischen, nachhaltigen Lebensmitteln in Kantinen des Landes muss bis 31. Dezember 2026 mindestens 20 %, bis 31. Dezember 2028 mindestens 30 % und bis 31. Dezember 2030 mindestens 40 % der jeweils insgesamt eingesetzten Lebensmittel betragen.</p> <p>Der Anteil an nachhaltigen Lebensmitteln in Kantinen des Landes soll bis 31. Dezember 2026 mindestens 40 %, bis 31. Dezember 2028 mindestens 60 % und bis 31. Dezember 2030 mindestens 75 % der jeweils insgesamt eingesetzten Lebensmittel betragen.</p> <p>Nachhaltige Lebensmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Lebensmittel mit nachhaltigen, transparenten und nachvollziehbaren Lieferketten, z.B. Produkte mit den Landesqualitätszeichen QZBW (Qualitätszeichen Baden-Württemberg) oder BIOZBW (Biozeichen Baden-Württemberg).</p>
Ergebnis	<p>Flächenentwicklung Ökolandbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2020: Ausgangsniveau beim Ökolandbau bei ~193.000 ha Öko-Fläche (12 % der landwirtschaftlichen Fläche) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2021: 203.830 ha (14,5 %) ▪ 2022: 203.592 ha (14,5 %) ▪ 2023: 208.085 ha (14,8 %) ▪ 2024: 213.000 ha (15,3 %)



- Um das Ziel von 30 % Bio-Fläche bis 2030 zu erreichen, wäre ein jährlicher Zuwachs von ca. 42.000 ha nötig
 - tatsächlich lag der Durchschnitt in den letzten fünf Jahren jedoch nur bei ca. 5.200 ha/Jahr
 - Das Flächenwachstum ist somit zur zentralen Herausforderung geworden
 - Die Gründe hierfür sind vielschichtig und lassen sich in mehrere Problembereiche unterteilen, u.a. in die Nachwirkungen der Nachfragekrise 2022, fehlende Preissignale, sowie Produktionsrisiken und strukturelle Herausforderungen

Fördermaßnahmen

Insgesamt stützt sich die Umsetzung von § 17a LLG, § 20 LLG und § 21 LLG auf ein Bündel aus verschiedenen Förderprogrammen, Beratungen, Regionalmanagement, Verwaltungsvorschriften, Forschung, politischen Gremien und kontinuierlichem Monitoring. Dieses Gesamtpaket soll den operativen Rahmen für mehr Ökolandbau und Biodiversität schaffen.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

- Teil eines umfassenderen Förderinstrumentariums, das im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans (früher MEPL III) angeboten wird
- Gezielte Priorisierung ökologisch wirtschaftender Betriebe im Rahmen des AFP: Auswahlverfahren, bei dem Betriebe, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaften oder sich in der Umstellung befinden, einen zusätzlichen Punkt erhalten (seit 2024 erhalten diese Betriebe einen weiteren).
 - Diese Bevorzugung führt dazu, dass Öko-Betriebe überdurchschnittlich häufig über das AFP gefördert werden. Für das Jahr 2022:
 - 25 % aller Förderverfahren waren Öko-Betriebe, obwohl ihr Anteil an allen Betrieben in Baden-Württemberg wesentlich geringer ist (13,6 %). Entsprechend wurden 157 Anträge mit rund 28,54 Mio. € bewilligt, darunter 40 Öko-Betriebe mit 8,43 Mio. €
 - Im Rahmen der Diversifizierung (Investitionsförderung) erhielten 48 Betriebe insgesamt 4,67 Mio. € (davon 9 Öko-Betriebe mit 0,67 Mio. €)
- Auf Ebene der Marktstrukturen wurden 36 Förderverfahren mit 16,3 Mio. € unterstützt (inkl. 5 Öko-Betriebe mit 3,9 Mio. €)
- Diese Förderlinien bezwecken u.a. den Ausbau der Verarbeitungskapazitäten, die Modernisierung von Betrieben und den Aufbau regionaler Vertriebsstrukturen. Sie entsprechen damit direkt der gesetzlichen Intention, Absatzchancen durch Investitionsstärkung zu erhöhen und Infrastruktur für regionale Wertschöpfung zu schaffen.

Finanzinstrument FAKT / FAKT II

- Zentrales Finanzinstrument ist das Programm FAKT (bis 2022) bzw. FAKT II (ab 2023), dessen Maßnahme D2 („Ökolandbau - Einführung/Beibehaltung“) Landwirte für Umstellung und dauerhafte biologische Bewirtschaftung honoriert.
- Die gesamtbewilligten Mittel sowie die Anzahl der geförderten Betriebe sind zwischen 2020 und 2022 (FAKT) gestiegen. Bei FAKT II nahmen die Zahlen ab, was auf die Umstellung der Förderstruktur im Rahmen der aktuellen GAP (ab 2023) zurückgeführt wird, da frühere

FAKT-Maßnahmen nun als Öko-Regelungen angeboten werden und aus dem Bereich der Direktzahlungen finanziert werden:

- 2020: 114,69 Mio. € und 25.509 Betriebe
 - 2021: 119,36 Mio. € und 25.643 Betriebe
 - 2022: 123,10 Mio € und 25.613 Betriebe
 - 2023: 107,64 Mio € und 21.971 Betriebe
 - 2024: 94,04 Mio. € und 19.358 Betriebe
- Für den Bio-Anbau von besonderer Relevanz ist vor allem der FAKT II Fördertopf D2 (Ökologischer Landbau) als größter Einzelposten, der Prämien für Einführung/Umstellung, Beibehaltung sowie einen Transaktionskostenzuschuss vorsieht. Andere relevante Maßnahmen sind die Fruchtarten-Diversifizierung und Ökologische Pflanzenerzeugung, sowie weitere Öko-Maßnahmen
 - Mittel, die in FAKT für die Bio-Betriebe von der Landesregierung (ohne EU-Ko-Finanzierung) ausgeschüttet wurden (Maßnahme D2 und andere FAKT-Maßnahmen), bezogen auf das Gesamtvolumen:
 - 2020: 48,33 Mio. € (~ 42%); davon 41,26 Mio. € nach D2 (152.247 ha bewilligte Fläche)
 - 2021: 49,98 Mio. € (~42%); davon 42,37 Mio. € nach D2 (156.705 ha bewilligte Fläche)
 - 2022: 50,33 Mio. € (~41%); davon 42,50 Mio. € nach D2 (157.406 ha bewilligte Fläche)
 - Offizielle Daten aus 2023-2025 liegen derzeit nicht vor

Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“

- Der Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“ (BABW) wird seit 2012 mit Landesmitteln unterlegt (2023: 4,6 Mio. €, 2024: 4,35 Mio. €) und derzeit vom IfLS fortgeschrieben, um neue Forschungs-, Bildungs- und Vermarktungsprojekte zu integrieren
 - Die Konzeption des BABW umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von der Primärproduktion bis zur Verbraucherinformation und richtet sich an alle Akteure, die bio-regionale Produkte erzeugen, verarbeiten oder vermarkten wollen. Gefördert werden u. a. Markt- und Potenzialanalysen, Modell- und Demonstrationsbetriebe sowie Marketingkampagnen. Alle diese Maßnahmen stehen ausdrücklich auch konventionellen Unternehmen offen.
 - Der Aktionsplan fungiert damit als Katalysator für eine Gesamttransformation des Agrar- und Ernährungssystems Baden-Württembergs mit dem Ökolandbau als Leitbild, aber nicht als exklusivem Nutznießer.
 - Mit den Landesmitteln wurden bereits Studien (z.B. EVA-BIOBW 2030) finanziert und etwa 30 Modellprojekte (2020-2023) gefördert, die von der Erzeugung bis zur Vermarktung reichen.
- Das Beratungsangebot wurde mit dem Programm „Beratung. Zukunft. Land“ ausgebaut: Grund- und Spezialmodule (Ökolandbau, Biodiversität, Grünlandbewirtschaftung) werden landes- und EU-finanziert; inzwischen verfügt jede Region über Öko-Fachberater, die Umstellungswillige eng begleiten (siehe unten).

Bio-Musterregionen Baden-Württemberg

- Bio-Musterregionen Baden-Württemberg sind vom Land geförderte Modell- und Netzwerkregionen, in denen der ökologische Landbau und regionale Bio-Wertschöpfungsketten aufgebaut und sichtbar gemacht werden
 - Es gibt aktuell 14 Bio-Musterregionen (Stand 2025), die ein zentrales Instrument des Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“ sind (siehe unten)
 - Ziele sind vor allem mehr regionale Bio-Erzeugung und -Verarbeitung und ein höherer Bio-Anteil im Land, Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten, Vernetzung von Akteuren, Impuls- und Modellfunktion für andere Regionen sowie Gemeinschaftsverpflegung, um den Bio-Anteil in Kantinen, Kitas, Schulen, Kliniken etc. zu steigern
 - Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Bio-Musterregionen Baden-Württemberg (VwV Bio-Musterregionen), erstmals 2018 erlassen und zuletzt 2024 geändert
 - Ein Grundvolumen von ca. 100.000 € steht pro Region und Jahr zur Verfügung (75 % der Personalkosten des Regionalmanagements sowie pauschale Arbeitsplatz- und Sachkosten)

werden übernommen). Zusätzlich stehen bis zu 30.000 € pro Jahr und Region für Aktivitäten zur „Aktivierung des Gebietes“ zur Verfügung, die zu 100 % förderfähig sind

- Die Landesstrategie sieht vor, den Öko-Anteil in öffentlichen Kantinen zu erhöhen. Modellprojekte wie „Bio in der Gemeinschaftsverpflegung in Bio-Musterregionen“ unterstützen Schulen, Krankenhäuser und Behörden bei der Umstellung. Damit sollen neue Absatzwege entlang kurzer Lieferketten erschlossen werden

„Beratung.Zukunft.Land“

- „Beratung.Zukunft.Land“ ist ein vom Land Baden-Württemberg initiiertes Beratungsprogramm, das landwirtschaftlichen Betrieben ein umfassendes modulares Beratungssystem bietet
 - Das Programm richtet sich an alle landwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich Gartenbau- und Weinbaubetriebe. Ziel ist es, die Betriebsberatung, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, auszubauen und auf zukünftige Herausforderungen auszurichten.
 - Aktuell haben rund 55 unabhängige Organisationen einen Rahmenvertrag mit dem MLR abgeschlossen, um die Module im Auftrag des Landes durchzuführen.
- Fortschreibung des Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“. Besteht seit 2012, zuletzt 2020 überarbeitet.
- Das IfLS erstellt im Auftrag des MLR auf Basis der Zwischenevaluation 2023 ein Update für 2024/25.
- Akteur*innen aus der gesamten Bio-Wertschöpfungskette bringen ihre Vorschläge ein.
- Das Update integriert neue Forschungsvorhaben, Bildungsangebote und Vermarktungsprojekte.

Weitere Förderinstrumentarien

- Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB): Programm ergänzt das AFP und richtet sich mit vereinfachten Fördervoraussetzungen gezielt an kleine Betriebe, um deren langfristige Bewirtschaftung zu sichern
- Förderung zur Diversifizierung: Unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei Investitionen in zusätzliche, nicht-landwirtschaftliche Erwerbszweige wie die Direktvermarktung oder gastronomische Angebote
- Marktstrukturförderung: Zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ab
- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI): Fördert innovative Kooperationsprojekte zwischen Forschung und landwirtschaftlicher Praxis

Demonstrationsnetze

- Drei Demonstrationsnetze fungieren als Austauschplattformen und Multiplikatoren, um den Wissenstransfer unter Landwirten („Bauer zu Bauer“-Gesprächen) zu stärken, die fachliche Vernetzung und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verbessern sowie Öffentlichkeitsarbeit für den Bio-Landbau und Naturschutz zu leisten.
 - ÖkoNetz BW ist das Demonstrationsbetriebsnetzwerk für ökologischen Landbau. Es wurde 2022 im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes und des „Aktionsplan Bio aus Baden-Württemberg“ etabliert. Anfangs umfasste das Netzwerk 25 Partnerhöfe (Stand Ende 2021/Anfang 2022), inzwischen ist es auf 33 gewachsen (Stand 10/2024). Eine feste Obergrenze ist nicht definiert. Das Netzwerk soll kontinuierlich erweitert werden, um eine landesweite Abdeckung zu erreichen.
 - BiodivNetz BW ist das Demonstrationsbetriebsnetzwerk zur Förderung der biologischen Vielfalt. Es startete Ende 2021. Das Netz soll zeigen, wie die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen, sowohl in Ökobetrieben als auch in konventionellen Betrieben, erfolgreich gesteigert werden kann. Die Auftaktveranstaltung im Juni 2022 fand mit zunächst 22 ausgewählten Betrieben statt, aktuell umfasst das BiodivNetz BW 23 Demonstrationsbetriebe im ganzen Land. Das Netzwerk sollte sukzessive bis 2025 mit insgesamt 44 Betrieben ausgebaut werden, idealerweise mit einem Demonstrationsbetrieb pro Stadt- bzw. Landkreis
 - Im Demonstrationsnetzwerk zur Pflanzenschutzmittelreduktion (siehe auch Kapitel 7. Pflanzenschutzmittel) erproben 40 Betriebe aus allen wichtigen Anbaubereichen praxisnahe

Reduktionsmaßnahmen (Stand 11/2024). Diese Betriebe sind über die verschiedenen Regionen und Boden-Klima-Räume Baden-Württembergs verteilt und decken die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsschwerpunkte ab: Ackerbau, Obstbau, Weinbau, Gemüsebau. Die fachliche Betreuung erfolgt durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) in enger Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien und Landratsämtern


Forschungseinrichtungen und Landesanstalten

- Das LTZ Augustenberg unterhält in Baden-Württemberg mehrere ökologische Versuchsfelder, überwiegend im Bereich des Ackerbaus. Die 8 wesentlichen Versuchsfelder befinden sich in: (Stand 2023)
 - Crailsheim-Beuerlbach (Öko-Landessortenversuche im Ackerbau),
 - Forchheim (sowohl Durchführung organischer Getreide- und Leguminosensortenversuche als auch Öko-Frühhkartoffelversuchsfeld),
 - Donaueschingen-Aufen (organische Sortenversuche mit Frühkartoffeln),
 - Karlsruhe-Grötzingen (vor allem ökologischer Getreidebau und Körnerleguminosen)
 - Stuttgart-Kleinhohenheim (diverse Sortenversuche zu Wintergetreide, Sommergetreide und Körnerleguminosen)
 - Maßhalderbuch (Getreidesortenversuche, Nährstoff- und Leguminosenversuche sowie weitere produktionstechnische Versuche im Ökolandbau)
 - Müllheim (Versuchsfelder für Körnerleguminosen)
 - Ochsenhausen (ökologische Getreide- und Soja-Versuche)
- Das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Baden-Württemberg (KÖLBW) ist am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg angesiedelt und umfasst die Fachschule für Ökolandbau. Geforscht wird hier u.a. zu Themen wie:
 - Öko-Landessortenversuche (Prüfung von Sorten auf ihre Anbaueignung unter ökologischen Bedingungen)
 - Schwefeldüngung von Rispenhirse (Anbau- und Schwefeldüngungsversuch mit Rispenhirse (*Panicum miliaceum*) unter Öko-Bedingungen mit Fokus auf Nährstoffversorgung, Ertrag und Qualität)
 - Bodenfruchtbarkeit in viehlosen Öko-Betrieben (Langfristiger Versuch zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit in langjährig viehlos bewirtschafteten Öko-Ackerbaubetrieben)
 - Heterogene Winterweizen-Populationen (Förderung genetischer Diversität und Anpassung an den Klimawandel über heterogene Populationen im Ökolandbau zur Dokumentation von Ertrag, Stabilität und Krankheitsdruck)
- An der Universität Hohenheim werden konventionelle, mineral-ökologische und rein ökologische Dauerversuche in getrennten Fruchtfolgestreifen geführt
- Das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) Aulendorf hält in seinem Rinderbereich eigene Bio-Milchkühe und erprobt mit dem Projekt „Mehr Weide für Öko-Kühe (WeidQÖ)“ weidebasiertes Fütterungs- und Management-Know-how speziell für die Öko-Haltung
- Die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Weinsberg hat ein separates Referat „Ökologischer Wein- und Obstbau“ eingerichtet. Versuche zu Bio-Beeren und ökologischen Weinbauverfahren laufen sowohl im Staatsweingut Burg Wildeck als auch auf dem Obstversuchsgut Heuchlingen

Pachtverträge auf landeseigenen Flächen

- Staatsdomänen
 - Baden-Württemberg ist Eigentümer von 58 Staatsdomänen. Die Gesamtfläche aller Domänen beträgt rund 5.600 Hektar, wobei die einzelnen Domänen deutlich in der Größe variieren (6 ha bis 300 ha)
 - 26 Domänen sind an natürliche oder juristische Personen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Nach den Pachtbedingungen sind diese zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte verpflichtet

	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Flächen (Streubesitz) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baden-Württemberg ist Eigentümer von über 15.650 ha landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ▪ Verpachtet werden die Grundstücke grundsätzlich an landwirtschaftliche Betriebe. Bei neuen Pachtverträgen werden ökologisch wirtschaftende Betriebe vorrangig berücksichtigt • Anteil an ökologischer Landbewirtschaftung auf Flächen des Landes soll von aktuell rund 15 % (ca. 3.200 ha; Stand 2023) um jährlich mindestens 2 % erhöht werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch jährliche Land-Zukäufe (2024: +125 ha, davon 35 ha Moore) entsteht zusätzliches Potenzial für Bio-Bewirtschaftung ▪ Mehrere verpachtete Staatsdomänen, z. B. Hochburg (Emmendingen) und St. Johann (Ge-stütshof), sind bereits bio-zertifiziert und dienen als Demonstrationsbetriebe <p>Qualitätszeichen und Marketinginitiativen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherung hoher Produkt- und Prozessqualität erfolgte der Ausbau zertifizierter Labels: BW betreibt zwei von der EU genehmigte Qualitätsprogramme: Qualitätszeichen BW (QZBW) und Biozeichen BW (BIOZBW); beide kennzeichnen „qualitativ hochwertige, regional erzeugte Produkte“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das BIOZBW selbst gilt als Instrument, Bio-Produkte „mit gesicherter Qualität und Herkunft transparent zu kennzeichnen“ und ergänzt das EU-Ökolabel um überregionale Zusatzanforderungen. 2022 förderte das Land mit rund 550.000 € Maßnahmen für Öko-Betriebe ▪ Sie bieten Landwirten und Verarbeitern die Möglichkeit, den Kunden verbindlich Herkunft und Zusatzqualität zu kommunizieren • Kommunikation im Gemeinschaftsbereich: Im Rahmen der erneuerten Ernährungsstrategie (10/2022) wird die gemeinsame Verpflegung („Öffentliche Hand“) als zusätzliches Absatzfeld gestärkt. Neben 40 % Bio-Ziel in Landeskantinen werden Projekte wie „Gutes Schulesse“ und Leitfäden umgesetzt, um ökologische Lebensmittel in Schulen, Krankenhäusern usw. sichtbar zu machen • Öko-Aktionswochen: Jährlich finden landesweit Aktionswochen zum Ökolandbau statt (z.B. Motto „BW is(s)t Bio“). Betriebe, Handel und Gastronomie organisieren kostenfreie Veranstaltungen für Verbraucher. Begleitend werben Verkostungen, Hofverkäufe und Vorträge für regionale Bio-Produkte • Projektförderung durch MBW: Die Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft des Landes (MBW) finanziert „Gemeinschaftsmarketing“ für regionale Qualitätsprodukte. Förderbar sind kooperative Projekte zur Schaffung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten für Programm-Produkte. Ziel ist u.a. eine „nachvollziehbare und transparente Herkunft“ vom Acker bis zum Teller sicherzustellen • Regionalkampagnen: seit 2017 Kampagne „Natürlich. VON DAHEIM“ zur Bewerbung regionaler, v. a. ökologischer Produkte; Einsatz von Biozeichen, QZ-BW und EU-Herkunftsangaben zur Schärfung des Heimatprofils lokaler Lebensmittel bei Verbrauchern. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neukonzeption „Wir machen das“: künftig stärkere Fokussierung auf gesamte Wertschöpfungsketten inkl. einzelner Glieder, deren Leistungen und resultierender Wertschöpfung <p>VwV Kantine</p> <ul style="list-style-type: none"> • seit 1.1.2024 „Verwaltungsvorschrift zum Betrieb und zum Verpflegungsangebot in Kantinen und sonstigen Verpflegungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg“ (VwV Kantine) schafft erstmals verbindlichen Rahmen für alle ca. 44 landeseigenen Kantinen sowie verbindliche Mindestquoten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergeordnetes Ziel: Mit den Landeskantinen als Vorbild die regionale Wertschöpfung und den Ökolandbau zu fördern • 2020–2024 keine flächendeckenden amtlichen Erhebungen zum Bio-Anteil in Landeskantinen vorhanden; vorsichtige Schätzungen aus Modellprojekten/Umfragen: viele Kantinen weiter < 15 % Bio-Anteil
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Ein indirekter Indikator ist die Bio-Zertifizierung. Ende 2023: von den ca. 44 landeseigenen Kantinen nur 15 Kantinen bio-zertifiziert (d.h. nach der Bio-Außer-Haus-Verpflegungsverordnung, ein Indikator für signifikanten Öko-Anteil) <p>Markt und Nachfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überdurchschnittlicher Konsum: Verbraucher in Baden-Württemberg konsumieren rund 20 % mehr Bio-Produkte als der durchschnittlich in Deutschland (Stand 2024) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gesamtumsatz mit Bio-Lebensmitteln im Land wird für 2024 auf rund 2,72 Mrd. € geschätzt ▪ Besonders hoch ist der Konsum bei Bio-Brot, -Mehl, -Fleisch und -Eiern, während er bei Kartoffeln und Molkereiprodukten näher am Bundesdurchschnitt liegt • Marktentwicklung: Nach einem starken Wachstum in den Pandemie Jahren erlebte der Markt 2022 eine Nachfragekrise <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedoch hat sich der Marktanteil bis 2024 mit knapp 6,5 % erholt und liegt deutlich über dem Vorkrisenniveau ▪ Die Pro-Kopf-Ausgaben für Bioprodukte erreichten mit 203,20 € einen neuen Höchststand • Verbraucher als treibende Kraft: Trotz Kaufkraftverlusten und einer Verschiebung hin zu günstigeren Produkten bleibt die Nachfrage der zuverlässigste Treiber für mehr Bio in Baden-Württemberg • Diskrepanz zwischen regionalem Angebot und Nachfrage: die heimische Bio-Erzeugung kann die hohe regionale Nachfrage in den meisten Produktbereichen nicht decken. Es bestehen erhebliche Angebotslücken, z.B. bei Gemüse, Eiern, Fleisch und Wurstwaren und Getreide <p>Wertschöpfungsketten und Verarbeitungsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verarbeitungs- und Handelsstrukturen haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt, stehen aber weiterhin vor Herausforderungen • Wachsender Verarbeitungssektor: Die Zahl der Bio-Verarbeitungsbetriebe hat deutlich zugenommen <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwischen 2018 und 2022 gab es einen Anstieg um 33 % ▪ die hofeigene Verarbeitung wächst dynamisch und schafft Potenzial für regionale Wertschöpfung • An einigen kritischen Stellen der Wertschöpfungsketten, wie bei der Aufbereitung von Hülsenfrüchten und Gemüse, wurden Lücken geschlossen • Herausforderungen im Lebensmittelhandwerk: Sorge bereitet der Strukturwandel im Lebensmittelhandwerk. Traditionell wichtige und wertschöpfungsstarke Absatzkanäle wie Bäckereien und Metzgereien stehen durch den Generationswechsel und die Konzentration auf Filialketten unter Druck. Diese organisieren ihren Rohstoffbezug oft überregional, wodurch sie als Partner für die regionale Bio-Landwirtschaft wegfallen <p>1 Absatzkanäle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dominanz des Lebensmitteleinzelhandels (LEH): Rund zwei Drittel aller Bio-Lebensmittel werden über den konventionellen LEH und Discounter verkauft, mit steigender Tendenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gegenzug verlieren der Naturkostfachhandel und die Direktvermarktung an Dynamik • Signifikanter Absatzkanal: Die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) ist ein potenziell bedeutender Absatzmarkt, der große Mengen regionaler Bio-Produkte aufnehmen könnte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Bio-Anteil von 30 % in der Gemeinschaftsverpflegung könnte beispielsweise 12 % der aktuellen Bio-Getreidefläche oder den Bedarf von 10 % des aktuellen Bio-Milchkuhbestandes abdecken ▪ Dies könnte vor allem für flächenintensive Produktionen wie Ackerbau und Milchwirtschaft wichtige Impulse für eine Umstellung geben
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	

Prozesssteuerung

Ergebnis

Die Prozesssteuerung folgt einem lernenden Ansatz. Statt eines starren Masterplans setzt das Land auf kontinuierliches Monitoring, Vernetzung und flexible Anpassung an Marktveränderungen, von Lieferkettenproblemen bis zu Pandemiefolgen, und verzahnt § 17a LLG (Ökolandbau) bewusst mit § 20 LLG (Vermarktung) und § 21 LLG (Ernährung).

Analyse und Optimierung der Wirkungskontrolle

- Fortschritte werden durch regelmäßige Berichte überprüft; eine Zielerfüllungskontrolle (2023) bilanzierte alle relevanten Paragraphen des BioDivStG. Die nächste Evaluation ist für 2027 vorgesehen, flankiert von Studien wie EVA-BIOBW-2030 zur Markt- und Produktionsentwicklung.
- Zur Erfolgskontrolle führt das MLR einen „Marktcheck Öko & Regional“ in Supermärkten durch, veröffentlicht die Ergebnisse und verhandelt mit dem Handel über höhere Produktquoten; regelmäßige Verbraucherumfragen (Ernährungsreport BW) ergänzen das Monitoring
- Transparenz entsteht durch Kabinettsberichte, Ministerratsvorlagen und detaillierte parlamentarische Anfragen (z. B. Drucksachen), die Zwischenstände zu Finanzflüssen, Programmfortschritten und Biodiversitätskennzahlen offenlegen und damit fortlaufende Nachsteuerung ermöglichen.
- Forschungseinrichtungen des Landes bewirtschaften gemäß § 17a Abs. 3 Teile ihrer Versuchsflächen ökologisch; u. a. das LTZ Augustenberg und die Universität Hohenheim vergleichen so konventionelle und ökologische Systeme und leisten praxisnahe Forschung für alle Landbauformen.
- Die zentrale Leitplanke für die Umsetzung von § 20 ist die Ernährungsstrategie Baden-Württemberg 2017 mit neun vom Ministerrat beschlossenen Leitsätzen; seit der Gesetzesänderung 2020 sind Inhalte wie „Regionale Wertschöpfung stärken“ und „Nachhaltige Außer-Haus-Verpflegung fördern“ rechtlich untermauert und dienen allen Behörden als verbindliche Richtschnur
- Die Entwicklung im Bio-Sektor und Maßnahmenempfehlungen sind der vom MLR beauftragten Analyse „Produktions- und Marktpotenzialerhebung und -analyse für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus Baden-Württemberg 2025“ zu entnehmen (Nov. 2025)
- Im MLR steuern regelmäßige Koordinierungstreffen der Referate Landwirtschaft, Ernährung und Markt den Prozess, überwachen Kennzahlen wie geförderte Betriebe, Preisentwicklungen und die Umsetzung der Kantinenrichtlinie und berichten jährlich im Agrar- und Verbraucherschutzsausschuss des Landtags
- Als konkretes Steuerungselement hat das Land das Marketingkonzept „Bio aus der Region für die Region“ aufgelegt, in dessen Rahmen seit 2022 zwei Pilot-Logistikzentren für Bio-Produkte erprobt werden; Erfahrungen daraus fließen in ein landesweites Logistikkonzept
- Interne Leitfäden erleichtern Kommunen seit 2021 die Regionalvermarktung von der Wochenmarkt-Satzung bis zur öffentlichen Beschaffung; dabei werden Landkreise und Gemeinden über Netzwerke wie die Ernährungsräte aktiv eingebunden und ihre Erkenntnisse in die Landespolitik zurückgespielt
- Der Doppelhaushalt 2023/24 stellte mehrere Mio. € für „Maßnahmen zur Regional- und Ökomarktstärkung“ bereit; die Mittel werden jährlich evaluiert und bei geringer Wirkung von Imagekampagnen zugunsten handfester Projekte wie Hofladentagen oder Gastronomie-Partnerschaften umgeschichtet
- Für die Finanzierung steht seit 2023 ein eigener Haushaltstitel „Ernährungsstrategie“ mit rund fünf Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung (zuvor ca. zwei Millionen Euro); das Referat Ernährung im MLR kann damit flexibel Modellprojekte anstoßen und fördern
- § 21: Steuerung im Rahmen der Landesernährungsstrategie BW durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe Ernährung (MLR, Kultus-, Sozial-, Finanzministerium); tagt vierteljährlich, prüft detaillierten Maßnahmenkatalog mit Verantwortlichkeiten und Zeitplan und sichert ressortübergreifende Koordination

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Landeszentrum Ernährung fungiert als Projektbüro. Es koordiniert regionale Vernetzungsstellen, schult rund 140 BeKi-Referent*innen, erstellt Leitfäden für nachhaltige Schul- und Betriebskantinen und stellt praxisnahe Checklisten sowie Rezeptideen bereit ▪ Seit 2023 dient eine jährliche Ernährungskonferenz BW als zentrale Feedback-Schleife. Vertreter aus Landwirtschaft, Gastronomie, Bildung, Medizin und Elternschaft erarbeiten Empfehlungen aus. Konkrete Vorschläge wie mehr vegetarische Gerichte sind bereits in die neue Kantinen-VwV eingeflossen ▪ Um Ängste vor Mehrkosten in Kantinen abzubauen, führte die Steuerungsgruppe 2022 eine Umfrage unter 50 Kantinen durch und passte daraufhin Beratungs- und Zuschussangebote an (u. a. Menüplanung, 600€-Zertifizierungsbeihilfe, Übergangsfristen).
--	--

Bewertung der Prozesssteuerung



Gesamtbewertung

Die Ökolandbaufläche in Baden-Württemberg nimmt seit 2020 zwar kontinuierlich zu, die Dynamik bleibt jedoch hinter den politisch formulierten Zielpfad zurück; bei Fortschreibung des bisherigen Trends erscheint eine Zielerreichung bis 2030 unwahrscheinlich. Dies deutet darauf hin, dass die bestehenden Anreize zwar wirken, aber keine breit getragene Umstellungswelle auslösen.


Gleichzeitig steht ein breites, strukturell kohärentes Förder- und Steuerungsgefüge zur Verfügung: Flächenprämien, Investitionsförderprogramme wie AFP und ergänzende Instrumente für kleine Betriebe, Marktstrukturförderung und innovationsorientierte Projekte, flankiert durch FAKT/FAKT II als zentrale flächenbezogene Finanzinstrumente mit klarer Schwerpunktsetzung auf Öko-Maßnahmen. Angesichts des aktuellen Trends stellt sich jedoch die Frage, ob eine Priorisierung der Öko-Betriebe beispielsweise im AFP (25% aller Förderanträge) ausreichend ist, um das 30-40 % Ziel zu erreichen. Die Marktstudie 2025, im Auftrag des MLR, legt nahe, dass eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit nicht durch angehobene Flächenprämien erreicht werde, da der langfristig am Markt erzielte Erlös entscheidender für die Stabilität und das Wachstum des Sektors ist. Der Fokus liegt stattdessen auf der Stärkung der Marktstrukturen und der Wertschöpfung.

Der Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, die Bio-Musterregionen und das Programm „Beratung.Zukunft.Land“ verschieben den Fokus von einer reinen Erzeugerförderung hin zu einem systemischen Ansatz, der Verarbeitung, Vermarktung, Außer-Haus-Verpflegung und Verbraucherinformation einbezieht. Demonstrationsbetriebsnetze und ein dichter Forschungsverbund liefern praxisnahe und wissenschaftliche Grundlagen, während das Land als Bodeneigentümer, Labelgeber und Großnachfrager (u. a. über die VwV Kantine) zusätzliche Hebel für Nachfrage und Sichtbarkeit von Bio-Produkten nutzt. Vor diesem Hintergrund besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen institutioneller und finanzieller Ausstattung einerseits und der bislang nur moderaten Flächendynamik andererseits, was auf fortbestehende betriebliche und marktwirtschaftliche Hemmnisse hinweist, die durch die vorhandenen Instrumente nur begrenzt adressiert werden.

Die Prozesssteuerung folgt einem lernenden Ansatz: Statt eines starren Masterplans setzt das Land auf fortlaufendes Monitoring, Evaluationen und flexible Anpassung an Markt- und Krisendynamiken. Fortschritte werden über regelmäßige Berichte, eine Zielerfüllungskontrolle des Biodiversitätsstärkungsgesetzes und ergänzende Studien überprüft; Marktchecks im Lebensmitteleinzelhandel, Verbraucherbefragungen und die Auswertung parlamentarischer Anfragen erzeugen eine vergleichsweise hohe Transparenz zu Programmfortschritten, Finanzflüssen und Wirkungen. Forschungseinrichtungen bewirtschaften Versuchsflächen ausdrücklich ökologisch und liefern Vergleichsdaten zu konventionellen Systemen, während die Ernährungsstrategie mit ihren politisch beschlossenen Leitsätzen als verbindliche Richtschnur für die Umsetzung der §§ 20 und 21 LLG dient. Im MLR bündeln koordinierte Referatsrunden die Steuerung von Landwirtschaft, Markt und Ernährung, verknüpfen Kennzahlen zu Betrieben, Preisen und Kantinenumstellung und speisen die Ergebnisse in die politische Berichterstattung ein. Flankierend werden mit Marketingkonzepten, Pilot-Logistikzentren für Bio-Produkte, Leitfäden zur Regionalvermarktung und einer regelmäßigen Mittelumschichtung von wenig wirksamen Imagekampagnen hin zu praxisnahen Projekten (z. B. Hofladentage, Gastronomiekooperationen) gezielt strukturelle Engpässe der Wertschöpfungsketten adressiert; ein eigener Haushaltstitel für die Ernährungsstrategie erhöht dabei die finanzielle und inhaltliche Steuerungsfähigkeit.

3.8 Refugialflächen (§17d LLG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Umweltministerium (UM), Untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden (UNB), Landschaftserhaltungsverbände (LEV)
Datenquellen	Leitfadeninterviews mit MLR, UM, Naturschutzverbänden, Landwirtschaftsverbänden Bereitgestellte Dokumente des MLR Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Erster Zwischenbericht wurde im Dezember 2025 veröffentlicht; der zweite Bericht ist für 2027 vorgesehen. Eine abschließende Evaluierung der Verwaltungsvorschrift (VwV) ist für das Jahr 2028 angesetzt mit Berichtspflicht an das Landeskabinett 03/2029.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Fläche in ha und Anteil (%) je Landnutzungsart
Zielsetzung	Anteil an Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je landwirtschaftlicher Landnutzungsart (Grünland, Ackerland, Dauerkulturen) ausbauen. Das Landesziel ist es, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5 % an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt. Eine Verwaltungsvorschrift regelt, welche Nutzungsformen oder Flächen als Refugialflächen anerkannt werden.
Ergebnis	<p>Der Zwischenbericht vom Dezember 2025, basierend auf den Auswertungen des Gemeinsamen Antrags, liefert erste konkrete Zahlen zur Umsetzung des 10-Prozent-Ziels. Das Gesamtbild ist heterogen und zeigt deutliche Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Nutzungsarten.</p> <p>Anteil nach Landnutzungsart</p> <p>Dauergrünland: Mit einem Anteil von 15,57 % (85.787 ha) wurde das 10-Prozent-Ziel hier bereits erfüllt. Dies ist auf eine hohe Dichte an bestehenden und gut angenommenen Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen in Grünlandgebieten zurückzuführen.</p> <p>Ackerland: Hier wurde mit nur 3,16 % (24.781 ha) das Ziel bislang deutlich verfehlt. Dies deutet auf eine große Lücke bei attraktiven und praxistauglichen Maßnahmen für Ackerbaubetriebe hin. Aus Sicht von Naturschutzverbänden erscheint das Erreichen des Ziels im Ackerbau unrealistisch, insbesondere nachdem die verpflichtende Flächenstilllegung (GLÖZ 8) im Rahmen der GAP weggefallen ist, sofern hier nicht hinsichtlich der Prämienhöhen deutlich nachgesteuert wird.</p> <p>Dauerkulturen (z.B. Wein- und Obstbau): Mit 2,16 % (1.254 ha) liegt auch diese Nutzungsart weit unter dem Zielwert von 10% Prozent. Als Gründe werden die Komplexität der Maßnahmen und die schwierige Integration in die Bewirtschaftung genannt, etwa das fehleranfällige Ausmessen von Flächen in Weinbergzeilen.</p> <p>Landesweiter Gesamtanteil</p> <p>Insgesamt wurde landesweit ein bereinigter Anteil von 8,02 % an Refugialflächen erreicht, was einer Gesamtfläche von 111.823 ha entspricht.</p> <p>Umsetzung bei landwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>Zur Umsetzung des 5%-Landesziels bei landwirtschaftlichen Betrieben liegen keine Daten vor.</p> <p>Datengrundlage</p>

	<p>Die Datenerhebung erfolgt im Wesentlichen über jene Fördermaßnahmen, die im Gemeinsamen Agrarantrag (GA) beantragt und dort mit exakten Flächengeometrien hinterlegt sind; dies war eine explizite Vorgabe des MLR, um eine belastbare Datengrundlage und automatisiert auswertbare Hektarangaben zu erhalten.</p> <p>In den Flächenanerkennungskatalog wurden deshalb nur Maßnahmen aufgenommen, die über das Agrarantragssystem abrufbar sind und sich geometrisch eindeutig verorten lassen (insbesondere FAKT-Maßnahmen, Konditionalitätsauflagen sowie über den GA mitbeantragte LPR-Flächen).</p> <p>Ergänzend greifen MLR und UM für solche Refugialflächen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, auf bereits vorhandene fachliche Datenbestände zurück; die zentrale flächenbezogene Auswertung stützt sich jedoch auf die über den GA erfassten Förderdaten.</p>
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<p>Die Umsetzung der Refugialflächen wird durch ein Zusammenspiel aus administrativen Vorgaben, Förderinstrumenten, und unterstützenden Akteuren geprägt.</p> <p>Administrative und fördertechnische Steuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsvorschrift (VwV) als zentrales Instrument: Die VwV Refugialflächen, die am 1. April 2023 in Kraft trat, konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben. Ihr Herzstück ist der Flächenanerkennungskatalog, der in einem zweijährigen, intensiven Abstimmungsprozess zwischen MLR, UM sowie mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden als Kompromiss erarbeitet wurde. Die Akzeptanz des Katalogs durch beide Seiten wird als wesentliche Errungenschaft betrachtet. Die späte Veröffentlichung der VwV (ca. 1,5 bis 2 Jahre nach dem ursprünglich geplanten Termin) hat die konkrete Umsetzung und Kommunikation jedoch insgesamt verzögert. • Anerkennungs- statt Förderprogramm: Es handelt sich explizit um ein Anerkennungsprogramm, das auf bestehende Rechtsverpflichtungen und Förderinstrumente wie FAKT und LPR zurückgreift, anstatt neue Instrumente/ Finanzmittel bereitzustellen. • Rechtlicher Rahmen: Das Konzept ist eine reine Landesmaßnahme ohne direkte EU-rechtliche Grundlage. Zwar verweist die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 auf ähnliche Ziele, diese sind jedoch nicht rechtlich bindend. • Monitoring und Evaluation: Die Zielerreichung wird durch Berichte in den Jahren 2025 und 2027 sowie eine abschließende Evaluierung der VwV im Jahr 2028 überprüft. Bei Nichterreichen der Ziele soll im Förderrecht nachgesteuert werden, was jedoch erst nach 2025 konkretisiert werden kann. Viele Anpassungen sind im Kontext der GAP ab 2028 denkbar. <p>Förderliche Faktoren und unterstützende Akteure</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsensorientierter Erarbeitungsprozess: Die Verwaltungsvorschrift (VwV) und insbesondere der darin enthaltene Flächenanerkennungskatalog wurden in einem intensiven, dreijährigen Abstimmungsprozess mit den Landwirtschafts- und den Naturschutzverbänden als Kompromiss entwickelt und erhöhte die Akzeptanz des Ergebnisses bei allen Beteiligten erheblich. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzlebige, ökologisch wenig wirksame Vorrangbrachen wurden nach Kritik der Umweltverbände bewusst ausgeschlossen; Qualitätskriterien wie Mehrjährigkeit und Dauerhaftigkeit wurden in der Endfassung verankert • Beratungs- und Unterstützungsnetzwerke: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Institutionelle Beratungsangebote der unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden sowie der Landschaftserhaltungsverbände unterstützen Landwirte bei der Umsetzung. ▪ Nachgeordnete Landesanstalten wie das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg betreiben Forschung, stellen Informationen bereit und unterstützen den Praxistransfer.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netzwerke wie das BiodivNetz BW fördern den Austausch und die Erprobung praxistauglicher Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung direkt auf den Betrieben. ▪ Das NABU-Projekt „Landwirt-schaf(f)t Lebensraum“, gefördert vom UM, fördert die Sensibilisierung, Beratung und Motivation von Landwirten zur Anlage ökologisch hochwertiger Refugialflächen und stärkt den Erfahrungsaustausch. <ul style="list-style-type: none"> • Synergie mit dem Biotopverbund: Refugialflächen, die in den Suchräumen des Biotopverbunds liegen, tragen gleichzeitig zur Erreichung beider Gesetzesziele bei. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biodiversitätsberatung durch die Landschaftserhaltungsverbände/ Biotopverbundbotschafter*innen, die Synergien zwischen den verschiedenen Zielen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes aufzeigen • Fortbildungsangebote: Gezielte Fortbildungen durch die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) für Beratungskräfte und Landwirtschaftsverwaltung tragen zur Wissensverbreitung bei. <p>Hemmnisse und Herausforderungen in der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Verzögerung: Die späte Veröffentlichung der VwV (ca. 1,5 bis 2 Jahre nach dem ursprünglich geplanten Termin) hat die konkrete Umsetzung und Kommunikation verzögert. • Fehlende Verbindlichkeit: Das 10%-Ziel bzw. 5%-Ziel pro landwirtschaftlichem Betrieb ist ein Landesziel und keine rechtliche Verpflichtung für den einzelnen Landwirt. Eine Umsetzung hängt somit ausschließlich von der Attraktivität der angebotenen Maßnahmen ab. • Geringe ökonomische Rentabilität und fehlende Anreize: Viele Landwirte nehmen Fördermaßnahmen nicht in Anspruch, weil sie als betriebswirtschaftlich nicht rentabel gelten. Die Prämien werden als „relativ niedrig dotiert“ wahrgenommen, insbesondere auf ertragsstarken Ackerstandorten. • Die EU-rechtlichen Vorgaben für die zweite Säule der Agrarpolitik (FAKT, LPR) erlauben nur den Ausgleich von Ertragsverlust und Mehraufwand; eine Einkommenswirksamkeit oder eine „Anreizkomponente“ ist nicht vorgesehen. Ohne Gewinnkomponente braucht der Landwirt eine hohe intrinsische Motivation. • Eine signifikante Erhöhung der Förderprämien durch das Land ist schwierig. Würde Baden-Württemberg eine echte Belohnung (Anreizkomponente) zahlen, müsste es die Maßnahme zu 100 % selbst finanzieren und würde die 50%-Kofinanzierung durch die EU verlieren. • Bürokratie und Komplexität: Die Maßnahmen werden teilweise als zu bürokratisch und kompliziert empfunden. Landwirte fürchten zudem Sanktionen bei Kontrollen, beispielsweise wegen geringfügiger Fehler bei der Flächenbemessung. • Geringer Bekanntheitsgrad: Der Begriff „Refugialflächen“ ist in der Praxis relativ unbekannt, sowohl bei Landwirten als auch bei Verbandsvertretern auf Kreisebene, was auf eine unzureichende Kommunikationsstrategie hindeutet. • Defizite im Maßnahmenkatalog: Insbesondere für Ackerland und Dauerkulturen fehlt es an attraktiven, praxistauglichen und ökonomisch sinnvollen Maßnahmen. Es gibt jedoch Diskussionen, den Katalog anzupassen. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Zukunft will sich das Land in den Planungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab dem Jahr 2028 dafür einsetzen, die Agrarumweltförderung finanziell mit weiteren Anreizkomponenten auszubauen und weitere „refugialfähige Maßnahmen“ anzubieten, was zu einer deutlichen Steigerung des Umfangs von Refugialflächen beitragen könnte. ▪ Angestrebt wird zudem, mittelfristig eine spezifische Fördermaßnahme „Rotationsbranche“ für den Weinbau zu etablieren, die bei entsprechender Ausgestaltung ebenfalls in den Anerkennungskatalog aufgenommen werden könnte. ▪ bei der FAKT-Maßnahme „artenreiches Grünland“ die Anforderung von sechs auf vier Kennarten zu reduzieren, um die Akzeptanz zu erhöhen. ▪ Durch die Einführung einer produktionsintegrierten Maßnahme „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“ (FAKT - E13,2) wird ein hohes Potenzial
--	--

	für Ackerbaubetriebe gesehen, da sie die Stärkung der Biodiversität mit der Lebensmittelherzeugung auf derselben Fläche verbindet.
Bewertung der Prozesssteuerung	
Gesamtbewertung	
<p>Der Zwischenbericht vom Dezember 2025 zeigt, dass landesweit ein Anteil von ca. 8 % (111.823 ha) an Refugialflächen erreicht wurde, wobei das Bild je nach landwirtschaftlicher Nutzungsart sehr heterogen ausfällt. Während das 10-Prozent-Ziel im Dauergrünland mit 15,57 % aufgrund zahlreicher etablierter Agrarumweltmaßnahmen bereits deutlich erfüllt wurde, liegen Ackerland mit nur 3,16 % und Dauerkulturen mit 2,16 % noch weit hinter den Vorgaben zurück. Als Gründe für dieses Defizit gelten eine Lücke an attraktiven Maßnahmen für Ackerbaubetriebe, die durch den Wegfall der verpflichtenden Flächenstilllegung (GLÖZ 8) noch verstärkt wird, sowie die Komplexität und schwierige Integration der Maßnahmen im Wein- und Obstbau. Die Datengrundlage für diese Auswertung bilden im Wesentlichen die im Gemeinsamen Agrarvertrag (GA) beantragten Fördermaßnahmen, was eine auswertbare Datenbasis gemäß den Vorgaben des MLR sicherstellen sollte.</p> <p>Die Umsetzung der Refugialflächen basiert auf der Verwaltungsvorschrift (VwV) vom 1. April 2023, die als reines Anerkennungsprogramm auf bestehende Förderinstrumente wie FAKT und LPR zurückgreift. Ein zentraler förderlicher Faktor ist der konsensorientierte Erarbeitungsprozess mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden, der die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhte. Die Umsetzung wird durch ein breites Netz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten flankiert, wie dem NABU-Projekt „Landwirtschaft Lebensraum“ und dem BiodivNetz BW.</p> <p>Die Umsetzung von Refugialflächen wird durch strukturelle und praktische Hemmnisse behindert. Hauptprobleme sind die fehlende rechtliche Verbindlichkeit für Landwirte, da die Ziele auf Freiwilligkeit basieren, und die geringe ökonomische Rentabilität der Förderprämien. EU-Vorgaben für Programme wie FAKT und LPR erlauben nur einen Kosten- und Ertragsausgleich, jedoch keine gewinnbringende Anreizkomponente. Eine rein nationale Erhöhung der Prämien wäre für das Land finanziell unattraktiv, da die EU-Kofinanzierung wegfiel. Zusätzlich erschweren hohe Bürokratie, die geringe Bekanntheit des Konzepts „Refugialflächen“ und ein Mangel an praxistauglichen Maßnahmen die Umsetzung, insbesondere auf Ackerland und in Dauerkulturen, wo die Zielerreichung bislang deutlich die Erwartungen verfehlt. Um die Zielerreichung zu verbessern, soll der Maßnahmenkatalog daher künftig angepasst und um neue Angebote erweitert werden. Wichtig ist, dass es hier zu keinem Qualitätsabfall kommt; nur ökologisch hochwertige Maßnahmen dürfen Einzug erhalten. Die größte Hoffnung liegt auf der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2028, in deren Rahmen auf EU-Ebene bessere finanzielle Anreize geschaffen werden sollen, um die Akzeptanz und Umsetzung durch die Landwirte zu steigern.</p>	

3.9 Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (§17b LLG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	MLR
Datenquellen	Leitfadeninterviews mit MLR, Naturschutzverbänden, Landwirtschaftsverbänden Bereitgestellte Dokumente des MLR Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Jährliche Ermittlung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) anhand der Daten eines repräsentativen Betriebsmessnetzes in der Landwirtschaft sowie durch Datenerhebung für die Bereiche Forst, Haus- und Kleingarten, öffentliche Grünflächen und Verkehr. Der 5. Bericht zur Anwendung und Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in Baden-Württemberg wurde im Dezember 2025 vorgelegt. Im Jahr 2023 wurde die Evaluierung des BioDivStG, inkl. „Reduktion von PSM“ durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) durchgeführt. Eine weitere Evaluation ist für 2027 geplant.

Zielerreichung und -umsetzung																												
Indikatoren	Mengenreduktion in Tonnen (t) und %, Anzahl Demonstrationsbetriebe																											
Zielsetzung	<p>Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 % der Menge reduziert und hinsichtlich des Risikopotenzials einzelner Wirkstoffe bewertet.</p> <p>Die Landwirtschaftsverwaltung richtet gemeinsam mit der Praxis ein landesweites Netz von Demonstrationsbetrieben ein. Auf diesen Höfen werden praxisbewährte Wege zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes präsentiert und für Schulungen sowie Fachgespräche genutzt.</p>																											
Ergebnis	<p>Mengenreduktion</p> <ul style="list-style-type: none"> Seit Inkrafttreten der Neuregelungen ist der Einsatz der PSM-Wirkstoffe moderat rückläufig, jedoch mit jährlichen Schwankungen infolge witterungsbedingter Unterschiede sowie Preisschwankungen bei den PSM (siehe auch Abbildung 2). Dabei fällt die Reduktion in BW zum Teil geringer aus wie auf Bundesebene (z. B. Jahr 2021 Reduktion Dt. 11,4%) <ul style="list-style-type: none"> 2016-2019: Baseline bei 2.223 t 2020: Reduktion um 9 % auf 2.023 t (sehr trocken) 2021: Reduktion um 5 % auf 2.112 t (feucht) 2022: Reduktion um 13 % auf 1.938 t (sehr trocken) 2023: Reduktion um 12 % auf 1.963 t (überwiegend feucht) Etwa 98 % des gesamten PSM-Aufwands entfallen auf die Landwirtschaft; hiervon sind über 50 % Herbizide und 35-45 % Fungizide, während Insektizide nur 1-2 % ausmachen <table border="1"> <caption>Wirkstoffmenge (t)</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Wirkstoffmenge (t)</th> <th>Veränderung (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2016-2019</td> <td>2.223</td> <td>Baseline</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>2.023</td> <td>-9%</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>2.112</td> <td>-5%</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>1.938</td> <td>-13%</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>1.963</td> <td>-12%</td> </tr> <tr> <td>2030 (Trend)</td> <td>1.640</td> <td>-26%</td> </tr> <tr> <td>2030 (Zielkorridor)</td> <td>1.334</td> <td>-40%</td> </tr> <tr> <td>2030 (Ziel)</td> <td>1.112</td> <td>-50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abb. 1 Reduktion des Einsatzes der PSM-Wirkstoffe bei gleichbleibender Trendfortsetzung im Vergleich mit Zielkorridor</p> <p>Trendbewertung und Vergleich zum bundesweiten Trend</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine spannende und wichtige Frage ist, inwiefern der Rückgang des PSM-Einsatzes in Baden-Württemberg tatsächlich auf die Bemühungen zur PSM-Reduktion zurückgeht, oder ob andere Faktoren dafür ausschlaggebender sind. So hat der Witterungsverlauf einen sehr großen Einfluss, insbesondere auf den Einsatz von Fungiziden und Herbiziden, wie die Schwankungen in den Jahren 2020-2023 gut belegen. Aber auch Veränderungen bei den im jeweiligen Jahr angebauten Kulturen spielen eine große Rolle und führen zu Schwankungen. Es liegt nahe, dem Landestrend auch den allgemeinen bundesweiten Trend gegenüberzustellen. Diesen Vergleich nehmen die PSM-Berichte des Landes nicht vor, dabei könnten daraus wertvolle 	Jahr	Wirkstoffmenge (t)	Veränderung (%)	2016-2019	2.223	Baseline	2020	2.023	-9%	2021	2.112	-5%	2022	1.938	-13%	2023	1.963	-12%	2030 (Trend)	1.640	-26%	2030 (Zielkorridor)	1.334	-40%	2030 (Ziel)	1.112	-50%
Jahr	Wirkstoffmenge (t)	Veränderung (%)																										
2016-2019	2.223	Baseline																										
2020	2.023	-9%																										
2021	2.112	-5%																										
2022	1.938	-13%																										
2023	1.963	-12%																										
2030 (Trend)	1.640	-26%																										
2030 (Zielkorridor)	1.334	-40%																										
2030 (Ziel)	1.112	-50%																										

Schlüsse abgeleitet werden. Abb. 2. stellt den Landestrend der in der Landwirtschaft angewendeten chem.-synth. PSM in Relation zu den bundesweiten Absatzmengen. Der Vergleich legt nahe, dass andere Faktoren deutlich schwerer wiegen müssen als die Erfolge des PSM-Reduktionsprogramms des Landes. Während für das Jahr 2023 im bundesweiten Durchschnitt ein Rückgang um 24 % festzustellen ist, hat Baden-Württemberg nur einen Rückgang von 12 %. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Trend damit sogar gegenläufig. Neben unterschiedlichen Witterungsverläufen in Nord- und Süddeutschland könnten auch jährliche Veränderungen bei den angebauten Kulturen eine große Rolle spielen. Die Wirkungsweise dieser verschiedenen Faktoren genauer zu analysieren und auch in Relation zum Bundestrend zu setzen wäre wichtig, um die Effektivität der verschiedenen Steuerungsinstrumente auf Landesebene besser zu verstehen. Besser als der Vergleich mit den bundesweiten Absatzmengen wäre der Vergleich zu den Anwendungsdaten aus dem Papa-Testbetriebsnetz. Dieser Vergleich bräuchte aber eine tiefere Analyse, die im Rahmen des nächsten Landesberichts geleistet werden sollte.

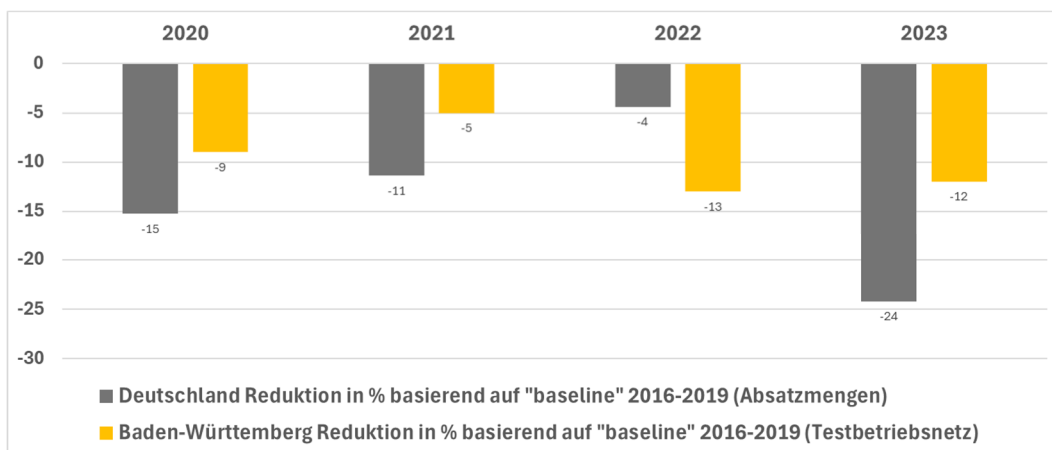



Abb. 2 Reduktion des Einsatzes der PSM-Wirkstoffe in der Landwirtschaft. Vergleich des Landestrends (Anwendungsdaten) zum Bundestrend (Absatzdaten).

Demonstrationsnetzwerk zur Pflanzenschutzmittelreduktion

- Im Demonstrationsnetzwerk zur Pflanzenschutzmittelreduktion erproben 40 Betriebe aus allen wichtigen Anbaubereichen praxisnahe Reduktionsmaßnahmen (Stand 11/2024).
- Die Demobetriebe sind landesweit auf unterschiedliche Landkreise verteilt. In allen vier Regierungsbezirken (Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg, Tübingen) existieren Demonstrations-Ackerbaubetriebe (etwa 5-6 Betriebe pro RP), wobei die Betriebe gezielt über verschiedene Boden-Klimaräume verteilt sind
- Zu ihren thematischen Schwerpunkten gehören praxisnahe Maßnahmen zur PSM-Reduktion im jeweiligen Anbau, z.B. mechanische Unkrautbekämpfung, Prognose- und Monitoringsysteme, Sortenwahl, Insektizideinsparung, optimierte Applikationstechniken sowie begleitende Maßnahmen wie Nützlingsförderung
- Die Demonstrationsbetriebe fungieren als Multiplikatoren und Schulungsplattformen; Synergien zwischen den verschiedenen Netzwerken (BiodivNetz, ÖkoNetz) erhöhen dabei die Multiplikation. Bei Feldtagen und Veranstaltungen vor Ort werden gewonnene Erkenntnisse an benachbarte Betriebe weitergegeben, um praxisnahe Reduktionsmaßnahmen zu verbreiten

SYNOPS-Modell

- Neben der reinen Wirkstoffmenge wird, in Kooperation mit dem Julius-Kühn-Institut, das SYNOPS-Modell eingesetzt, um das toxikologische und expositionelle Risiko für Gewässer-, Saum- und Bodenorganismen abzuschätzen
- Die Methodik ist seit dem 3. Landesbericht (2023) ausführlich dokumentiert und bildet dort erstmals die Grundlage für die Einschätzung des Risikopotenzials des Pflanzenschutzes in Baden-Württemberg
- Hierbei zeigen die Insektizide im Mittel der Jahren 2016 bis 2023 ein erhöhtes Risiko für Nichtzielarthropoden, obwohl sie im Vergleich zu Herbiziden und Fungiziden nur einen sehr geringen Anteil an der insgesamt ausgebrachten Wirkstoffmenge haben

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positiv zu bewerten ist, dass das Risikopotenzial im Vergleich zum Mittel der Jahre 2016 bis 2019 (Baseline) bei den Insektiziden leicht rückläufig ist. Ob dieser Trend anhält, bleibt abzuwarten ▪ Allerdings erschweren methodische Herausforderungen und zeitliche Verzögerungen bei der Risikoabschätzung eine zeitnahe Evaluation der Fortschritte
Bewertung Zielerreichung	
Prozesssteuerung	
Ergebnis	<p>Monitoring und Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Fortschritt der Reduktionsziele messbar zu machen, wurde ein systematisches Monitoring etabliert • Ein repräsentatives Netz von landwirtschaftlichen Betrieben wurde aufgebaut, um den tatsächlichen Einsatz von PSM zu erfassen. Dieses Netz umfasst rund 400 Datensätze jährlich und wird durch Daten des Julius Kühn-Instituts (JKI) ergänzt • Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich schriftlich über die Ergebnisse der Reduktion. Diese Berichte analysieren die Entwicklung der Anwendungsmengen und bewerten die Wirksamkeit der Maßnahmen • Externe Evaluierung: umfassende Evaluierungen durch externe Institute in den Jahren 2023 und 2027, um die Umsetzung der Gesetze zu überprüfen <p>Finanzielle Mittel und Förderprogramme</p> <ul style="list-style-type: none"> • FAKT II als zentrales Förderinstrument: Bietet finanzielle Anreize für freiwillige Maßnahmen, die den PSM-Einsatz reduzieren, wie z. B. Herbizidverzicht, ökologischen Landbau oder den Anbau von Blümmischungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen 2015 und 2021 zeigte sich bei den geförderten Flächen für Maßnahmen mit PSM-Verzicht ein stetiger Zuwachs von 29%, was einem Anstieg von 264.956 ha auf 341.913 ha (+ rund 77.000 ha) entspricht ▪ In der fünfjährigen Förderperiode 2023 bis 2027 ist für das FAKT II ein Mittelvolumen von 598 Millionen Euro vorgesehen • Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Über die LPR wird der freiwillige Verzicht auf PSM im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert • Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt Investitionen in moderne, präzise Applikationstechnik, die einen reduzierten PSM-Einsatz ermöglicht, wie z. B. digital gesteuerte Hackgeräte oder sensor-gesteuerte Pflanzenschutzgeräte • Sonderprogramme aus haushalteigenen Mitteln bzw. ressortübergreifenden Förderschienen: Zusätzliche Mittel fließen über spezifische Programme wie den Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“, oder Innovationsförderung <p>Unterstützende Maßnahmen und Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) ist eine Kernstrategie (siehe Kapitel 7.2). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der IPS ist ein umfassendes System, das vorbeugende Maßnahmen (z. B. Fruchtfolge, Sortenwahl), die Überwachung von Schaderregern und die bevorzugte Anwendung biologischer, biotechnischer und mechanischer Verfahren vorsieht ▪ Die Pflicht zur Aufzeichnung von Pflanzenschutzmaßnahmen über drei Jahre schafft eine nachvollziehbare Dokumentationsgrundlage • Forschung und Entwicklung: Die Landesanstalten (z. B. LTZ Augustenberg, LVWO Weinsberg) und Universitäten forschen intensiv an alternativen Pflanzenschutzverfahren, biologischer Schädlingsbekämpfung, klimaresilienten Sorten und der Weiterentwicklung von Prognosemodellen • Digitalisierung und Precision Farming: Das Land fördert gezielt den Einsatz digitaler Technologien, um den PSM-Einsatz zu optimieren. Dazu gehören teilflächenspezifische Ausbringung (Spot-Spraying), der Einsatz von Drohnen zur Kartierung von Unkräutern sowie kameragesteuerte Hackgeräte zur bedarfsgerechten und reduzierten Anwendung

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Wissenstransfer: Ein flächendeckendes Netz aus amtlicher Beratung, Warn- und Informationsdiensten sowie Fortbildungen unterstützt die Landwirte bei der Umsetzung. Es gibt zudem geförderte Beratungsmodulare (Beratung.Zukunft.Land.), die speziell auf PSM-Reduktion, biologischen Pflanzenschutz oder die Umstellung auf Ökolandbau abzielen • Ausbau des Ökolandbaus: Die Ausweitung des Ökolandbaus ist ein strategischer Baustein zur Erreichung der Reduktionsziele. Dies wird durch den Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“, die Einrichtung von Bio-Musterregionen und spezifische Förderungen im Rahmen von FAKT unterstützt <p>Planungsrechtliche Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Aufnahme in das LLG und NatSchG haben die Maßnahmen Gesetzeskraft erlangt, was Rechtsklarheit schafft. Diese Rechtssicherheit unterscheidet BW von anderen Bundesländern, die eher auf freiwillige Vereinbarungen setzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die PSM-Reduktion (mit Ausnahme von IPS und Pestizidverbot in NSGs) nur als Landesziel formuliert ist, hat das Reduktionsziel wenig Auswirkungen auf die einzelbetriebliche Planungssicherheit • Amtliche Dienste: Das Land stellt über das LTZ Augustenberg, die LUBW, die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Weinsberg sowie den amtlichen Pflanzenschutzwarndienst kontinuierlich aktuelle Informationen, Prognosemodelle und Handlungsempfehlungen bereit
--	---

Bewertung Prozesssteuerung



Gesamtbewertung

Baden-Württemberg verfolgt einen integrativen Ansatz und bewegt sich bei der Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in die richtige Richtung. Ein Teil der Einsparungen resultierte allerdings aus witterungsbedingter Trockenheit bzw. erhöhten Pflanzenschutzmittelkosten; in klimatisch ungünstigen Jahren könnte die Kurve abflachen. Selbst bei linearer Trendfortsetzung wird das Ziel einer Reduktion um 40-50 % bis 2030 mit lediglich etwa -26% allerdings deutlich verfehlt werden. Aktuell scheint die Reduktion bei etwa -12% im Vergleich zum Bezugszeitraum zu stagnieren. Ohne Beschleunigung in den kommenden fünf Jahren wird es nicht gelingen, die gesetzlich verankerten Ziele zu erreichen. Es sind politische Nachsteuerungen (z. B. monetäre Anreize, Verbote oder sonstige Attraktivitätssteigerungen) und die konsequente Entwicklung technologischer Innovationen notwendig. Es fehlt in den Berichten des Landes eine vergleichende Analyse des Landestrends mit bundesweiten Trends, um die verschiedenen Faktoren für die Entwicklung des PSM-Einsatzes und damit auch die Erfolge der PSM-Reduktionsmaßnahmen des Landes besser einordnen zu können.



Positiv zu vermerken sind die funktionierenden Messnetz- und Demonstrationsbetriebe, regelmäßige Schulungen, die personell gestärkte Fachverwaltung (LTZ) sowie die im Gesetz verankerten Evaluationen (2023, 2027), die einen adaptiven Steuerungsrahmen bieten. Landnutzer verfügen dank klarer Vorgaben und partizipativer Prozesse über hohe Rechtssicherheit, bleiben aber externen Faktoren wie Bundes-/EU-Regeln, Klimaextremen und Marktvolatilitäten ausgesetzt.

Für eine nachhaltige Zielerreichung sind ein intensiver Dialog zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, technische Innovationen, ein größerer Anteil ökologischer Bewirtschaftung, gegebenenfalls marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente sowie die konsequente Einhaltung des Integrierten Pflanzenschutzes (§3 PflSchG) erforderlich. Die konsequente Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Integrierten Pflanzenschutzes würde zu einer deutlichen Reduktion führen. Zugleich bedarf es einer verlässlichen Anschlussfinanzierung auslaufender Projekte, etwa im Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt, damit erfolgreiche Ansätze fortgeführt werden können. Gelingt die Konsolidierung von Finanzierung und Instrumenten, könnte Baden-Württemberg als Modellregion für pestizidarmen Pflanzenschutz wirken.

3.10 Integrierter Pflanzenschutz (§17c LLG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	MLR, Landwirte, Anwender

Datenquellen	Leitfadeninterviews mit MLR, Naturschutzverbänden, Landwirtschaftsverbänden Bereitgestellte Dokumente des MLR Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Seit 2023 wird die Umsetzung im Rahmen der Fachrechtskontrollen kontrolliert. Im Jahr 2023 wurde die Evaluierung des BioDivStG, inkl. „Reduktion von PSM“ durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) durchgeführt. Die zusätzlichen landesspezifischen Maßnahmen zum Integrierten Pflanzenschutz (IPSplus) sind von den Arbeitsgruppen anhand der neuen Entwicklungen der GAP sowie von Vorschlägen der Berufsverbände aktualisiert worden.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Keine quantitativen Indikatoren
Zielsetzung	Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die landesspezifischen Vorgaben sind dabei: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung einer Fruchtfolge zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen, 2. konsequente Bestandsbeobachtung auf Schadorganismen, 3. Behandlung nach vorhandenen Prognosemodellen, 4. Beachtung von vorgegebenen Schadschwellen, 5. Verwendung von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln und 6. Anlegen von Spritzfenstern zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit. <p>Entsprechende Maßnahmen sind von den Betrieben zu dokumentieren und werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts kontrolliert.</p>
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Der zentrale Ansatz besteht in der konsequenten Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) auf allen Ebenen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gesetzlichen Vorgaben des § 17c LLG ergänzen die allgemeinen IPS-Grundsätze des Bundes um landesspezifische Maßnahmen, die den Pestizideinsatz effizienter gestalten und verringern sollen ▪ in Landschaftsschutz- und Natura-2000-Gebieten sind diese IPS-plus-Maßnahmen verbindlich • Die Kontrollen sind risikoorientiert. Ein Landes-Kontrollplan berücksichtigt Wetterlage, Kulturarten, Vorbefunde und Schutzgebietsstatus. Wein-, Obst- und Hopfenbetriebe in Schutzgebieten werden dadurch im Abstand von fünf bis zehn Jahren kontrolliert, während extensives Grünland deutlich seltener geprüft wird • Zusätzlich unterliegen Betriebe, die FAKT-II-Prämien für Herbizid- oder Fungizidverzicht oder LPR-Maßnahmen in Anspruch nehmen, einer fünfprozentigen Stichprobe; diese Besuche können mit den Fachrechtskontrollen zusammengelegt werden • Etwa 600 Probenahmen pro Jahr, vor allem für Rückstands- und Bienenschutztests, ergänzen die Akten- und Geräteprüfungen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, Verstöße aufzudecken, ohne die Betriebsquote selbst zu verändern • Um diese Anforderungen praxisnah auszugestalten und fortzuentwickeln, wurden sektorspezifische Facharbeitsgruppen für Ackerbau, Obst-, Wein-, Gartenbau und Hopfen eingerichtet • Insgesamt entstanden rund hundert Maßnahmenblätter, die als Handlungsempfehlungen dienen und auf der LTZ-Homepage frei zugänglich sind; damit verfügt Baden-Württemberg über einen der bundesweit detailliertesten IPS-Kataloge • Bei den Fachrechtskontrollen folgt das Land dem bundesweit abgestimmten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EU-Mindestquote von zwei Prozent aller beruflichen Anwender wird eingehalten; 2023 wurden bei den etwa 39.000 Betrieben 1.228 Kontrollen durchgeführt, was einer tatsächlichen Quote von zwei bis drei Prozent und somit einer durchschnittlichen

	<p>Inspektionsfrequenz von etwa einmal pro Generation entspricht, sofern ein Betrieb nicht risikobedingt häufiger geprüft wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seit 2021 umfasst jede Fachrechtskontrolle automatisch einen IPS-Fragebogen, sodass bei jedem Besuch die Umsetzung der acht IPS Grundsätze geprüft wird, ohne dass ein gesonderter IPS-Termin erforderlich wäre ▪ Zu der Art oder Anzahl von Regelverstößen und/oder Bußgeldverfahren liegen keine Angaben vor
<p>Bewertung der Zielerreichung</p>	
<p>Aufgrund der zum Redaktionszeitpunkt verfügbaren Informationen ist hier keine seriöse Bewertung möglich.</p>	
<p>Prozesssteuerung</p>	
<p>Ergebnis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für die weiteren Schritte des Landes bezüglich IPS sind die Vorgaben der EU (2009) und die des Bundes (2012) • Baden-Württemberg hat durch präzise formulierte gesetzliche Vorgaben, über zehn Jahre nach den EU-Vorgaben und kohärenten Planungsprozessen, eine solide Rechtssicherheit geschaffen. Landnutzer verfügen über klare Informationen zu den Anforderungen bis 2030 und hatten die Möglichkeit, an Runden Tischen aktiv mitzuwirken, um Maßnahmen praktikabel zu gestalten • Die landwirtschaftliche Ausbildung und Erfahrung sowie die Vorgaben der guten fachlichen Praxis ermöglichen es den Landwirten, die Vorgaben des IPSplus umzusetzen • Die erfolgreiche Umsetzung hängt nur zu einem kleineren Teil von ausreichendem Personal in Behörden, Beratungseinrichtungen und der Praxis ab. Schon bei der Gesetzesverabschiedung war klar, dass zusätzliche Aufgaben einen erhöhten Fachkräftebedarf mit sich bringen würden. Baden-Württemberg reagierte darauf im Doppelhaushalt 2020/21 mit zusätzlichen Stellen, vor allem beim LTZ Augustenberg und den regionalen Pflanzenschutzdiensten • Im Bereich Beratung und Wissenstransfer wurden deutliche Anstrengungen unternommen. Das LTZ besitzt nun ein eigenständiges Referat für Integrierten Pflanzenschutz (IPM), das Schulungsmaterial erstellt und regelmäßig Sachkundeschulungen anbietet. Fort- und Weiterbildungen für Berater der Landwirtschaftsämter sorgen für eine effektive Wissensvermittlung an die Betriebe • Vollzugsbehörden benötigen ebenfalls ausreichende personelle Kapazitäten. Kontrollen der IPSplus-Maßnahmen, die Auswertung integrierter Pflanzenschutz-Fragebögen und Ausnahmegenehmigungen erfordern hohen Ressourcenaufwand. Die risikobasierte Auswahl der Kontrollbetriebe begrenzt zwar den Aufwand, dennoch muss die Personalausstattung in Regierungspräsidien und Landratsämtern ausreichend sein, um jährliche Kontrollen durchzuführen • Regelmäßige Weiterqualifikationen bleiben erforderlich, da Integrierter Pflanzenschutz ein dynamisches Feld mit ständig neuen Herausforderungen ist. Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind hierbei von großer Bedeutung. Baden-Württemberg verfügt über ein historisch gewachsenes Kompetenznetz, insbesondere im Obstbau, mit international anerkanntem Fachwissen. Dieses Fachwissen unterstützt den laufenden Prozess und bietet eine breite interne Wissensbasis
<p>Bewertung zur Prozesssteuerung</p>	
<p>Gesamtbewertung</p>	
<p>Die gesetzliche Konkretisierung des Integrierten Pflanzenschutzes (§ 17c LLG) in Baden-Württemberg stellt einen bundesweit ersten Rahmen für die Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) dar. Dieser ist für alle Mitgliedsstaaten der EU zwar schon seit 2009 europaweite Pflicht (vgl. Art. 14 der EU-Richtlinie 2009/128/EG) aber es fehlt in Deutschland eine verbindliche ordnungsrechtliche</p>	

Konkretisierung dieser Grundsätze. Vorgaben wie Spritzfenster, systematische Prognosedienste und nützlings-schonende Mittel haben sich in der Praxis verbreitet, erhielten durch die Verknüpfung mit dem BioDivStG ein klares ordnungsrechtliches Gewicht und wurden so wieder in das Bewußtsein der Landwirtschaft gebracht.

Die Wirksamkeit bleibt jedoch unzureichend belegt. Bislang existieren keine eigenständigen Kennziffern für den Erfolg von IPSplus jenseits der allgemein angestrebten Pestizidreduktion, deren Ursachen vielfältig sind. Die Evaluation 2023 durch das IfLS bescheinigte zwar positive Effekte, konnte den Kausalzusammenhang aber nur im Gesamtpaket aller Maßnahmen aufzeigen. Künftig sollten Indikatoren wie die Nutzung von Prognosemodellen, das Anlegen von Nützlingsstreifen, Abdrifttechnik oder die Ergebnisse der IPS-Vor-Ort-Kontrollen systematisch erfasst und im Evaluationsbericht 2027 differenzierter ausgewertet werden. Korrelationen zur Entwicklung des PSM-Einsatzes bundesweit oder in anderen Bundesländern würden helfen, um allgemeine Faktoren wie Witterung oder Preissignale von landesspezifischen Faktoren zur PSM-Reduktion besser abgrenzen zu können.

Die Akzeptanz in der Landwirtschaft ist bislang solide, da die Regelungen praxisnah und wirtschaftlich vertretbar ausgestaltet wurden. Steigender ökonomischer Druck könnten jedoch Vorbehalte nähren. Daher bleiben Beratungs- und Förderinstrumente, etwa für abdriftmindernde Technik, resistenz-orientierte Züchtung oder die Anlage von Nützlingshabitaten, essenziell. Strengere Vorgaben per Verwaltungsvorschrift könnten notwendig werden, wenn die gewünschte Wirkung ausbleibt; wünschenswerter ist aber eine intrinsisch motivierte Umsetzung, etwa wenn Maßnahmen Kosten senken oder ökologische Leistungen vergütet werden.

Insgesamt verbindet § 17c LLG Ordnungsrecht und freiwillige Praxis und hat so anfängliche Bedenken entschärft. Er schafft einen klaren Rahmen, der zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und zur Ernährungssicherung beiträgt. Ob der Integrierte Pflanzenschutz - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - flächendeckend umgesetzt und die chemische Belastung damit nachhaltig reduziert wird, zeigen die kommenden Jahre. Gelingt dies, profitiert sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe als auch die Biodiversität; andernfalls wären entweder verschärfte Instrumente wie verbindliche Obergrenzen oder Abgaben oder die deutliche Verstärkung der bisherigen Anstrengungen zu diskutieren.

In Verbindung mit § 17b LLG hat Baden-Württemberg ein ambitioniertes, wenn auch nicht frei von Kritik, richtungweisendes Modell für den Pflanzenschutz im Spannungsfeld von Landwirtschaft und Naturschutz etabliert.

3.11 Verbot von Pestiziden (§34 NatSchG)

Gesetzestext	
Zuständigkeiten	Umweltministerium (UM), Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) mit nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden) sowie Fachbehörden
Datenquellen	Leitfadeninterviews mit UM, MLR, Naturschutzverbänden Bereitgestellte Dokumente des UM, MLR Weitere Online-Recherchen
Rhythmus der Datenerhebung	Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind zur Aufzeichnung angewandeter Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Die Aufzeichnungen sind auf Anfrage der Behörde zur Verfügung zu stellen. Eine Meldepflicht an die Behörden besteht nicht. Eine erneute Abfrage ist im Jahr 2027 geplant.
Zielerreichung und -umsetzung	
Indikatoren	Keine quantitativen Indikatoren
Zielsetzung	Einführung eines grundsätzlichen Verbots des Einsatzes von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Biozide). Ziel ist es, die Belastung sensibler Lebensräume durch Pestizide zu minimieren und die Schutzgüter in den Naturschutzgebieten (NSG) wirksam zu erhalten.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> Die Zielsetzung des § 34 (Verzicht auf Pestizide in Schutzgebieten) wurde formal umgesetzt.


	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahmen sind restriktiv und nur bei akuter Gefährdung zulässig ▪ Genehmigungen für den Einsatz von PSM und Bioziden werden i.d.R. für eine Laufzeit von fünf Jahren erteilt ▪ Quantitative Erfolge des Verbots sind mangels klarer Indikatoren bisher schwer nachprüfbar. Expert/innen fordern daher ein transparenteres Monitoring (z. B. Erfassung der tatsächlichen Ausbringungsmengen in NSG) und schärfere Auflagen, um Zielkonflikte besser zu lösen ▪ Nach Einführung des Gesetzes kam es zu Missverständnissen. Landwirtschaftliche Betriebe säten auch weiterhin mit Pestiziden gebeiztes Saatgut in Naturschutzgebieten aus. Eine Klärung erfolgte erst nach Aufdeckung dieses Sachverhaltes durch die Naturschutzverbände • Ausnahmen des Einsatzes von Pestiziden in NSG finden für Existenzgefährdung/ Härtefälle oder aus ökologischen Gründen ("zum Erhalt des Schutzgebietes unerlässlich") statt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gemeinsamen Antrag 2020 haben 2.964 landwirtschaftliche Betriebe Flächen in Naturschutzgebieten beantragt (Gesamt beantragte Fläche: 23.070 ha), welche insgesamt größer als 1 ha Acker-/Grünland bzw. größer als 0,1 ha Dauerkultur/ sonstige Sonderkulturen waren. Die Flächen setzen sich zu 90,5 % aus Grünland (20.877 ha) und 9,1 % aus Ackerflächen (ca. 2.080 ha), bei denen keine Positivlisten gelten. Die restlichen Flächen bestehen aus Sonderkulturen (Weinbau, Obstbau, Sonstige). ▪ In 2022 wurden landesweit in 262 Fällen Ausnahmen vom Verbot erteilt, davon in 61 Fällen aus wirtschaftlichen Gründen („Härtefälle“) und in 201 Fällen aus ökologischen Gründen („Erhaltung des Schutzgebietes“) ▪ Die 262 Ausnahmen vom Verbot umfassten insgesamt einen Flächenanteil von ca. 517 ha, davon entfallen ca. 351 ha auf die Härtefallreglung (1,5 % der landw. genutzten Fläche in NSGs) und ca. 166 ha auf die Erhaltung des Schutzgebiets (0,7 % der landw. genutzten Fläche in NSGs) ▪ In den 1.049 Naturschutzgebieten in BW mit insgesamt 88.453 ha Fläche, betreffen die Ausnahmefälle damit 0,58% der Fläche
--	---

Bewertung der Zielerreichung





Prozesssteuerung

<p>Ergebnis</p>	<p>Monitoring und Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung der Vorschriften zu Pflanzenschutzmitteln wird über fachrechtliche Betriebskontrollen der Landwirtschaftsverwaltung überprüft; seit 2021 beinhalten diese auch Fragen zum Integrierten Pflanzenschutz. Kontrolliert wird dabei u. a. die Einhaltung von Aufzeichnungspflichten, Spritzabständen und vorgeschriebenen Maßnahmen. Verstöße ziehen Sanktionen nach sich; aggregierte Ergebnisse dieser bundesweiten Kontrollen veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) • Laut § 17b LLG berichtet die Landesregierung jährlich dem Landtag über die Pflanzenschutzmittelreduktion; der Bericht enthält auch Angaben zur Umsetzung von § 34 NatSchG, darunter zu Arbeitsgruppen und dem Umgang mit Ausnahmeregelungen in Sonderkulturen. Offizielle Zwischenevaluationen (2023, 2027) sind vorgesehen • Ein spezifisches Monitoring für § 34 existiert jedoch nicht; Umweltaudits oder spezifische ökologische Indikatoren zu Schutzgebieten nach Umsetzung des Verbots fehlen bislang • Bisläng gibt es keine gesonderten Auswertungen speziell für Naturschutzgebiete. Kritiker bemängeln, dass die Kontrollen zu unspezifisch erfolgen, da diese vor allem allgemein im Ackerbau stattfinden. Sie fordern daher gezielte Stichproben in Schutzgebieten oder transparente Angaben zu den dort eingesetzten Pflanzenschutzmitteln <p>Förderprogramme</p> <p>In Baden-Württemberg gibt es mehrere Programme zur Unterstützung extensiver Bewirtschaftung in Naturschutzgebieten:</p>
-----------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Sie umfasst u. a. Vertragsnaturschutz-Programme (Teil A, meist 5-jährige Verträge für Landwirt*innen) sowie arten- und biotopschutzorientierte Maßnahmen (Teil B). Ein Schlüsselangebot ist die Kampagne „Landwirt schafft biologische Vielfalt“, in der neben Anbauempfehlungen auch spezielle Vertragsmodelle für Ackerflächen in NSG entwickelt wurden, mit teils sehr hohen Förderquoten. • Agrarumweltprogramm FAKT II. Fördert verstärkt Maßnahmen zur Biodiversität und Pestizidreduktion; enthält sowohl neue als auch weiterentwickelte Maßnahmen <p>Unterstützende Maßnahmen und Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landwirtschaftsämter beraten Landwirte in Naturschutzgebieten zur Umsetzung und Fördermöglichkeiten und vermitteln bei Bedarf Kontakte zu weiteren Stellen (Untere Naturschutzbehörde, Landschaftserhaltungsverband, Regierungspräsidium). • Die Regierungspräsidien stellen Informationsschreiben sowie Musteranträge für Härtefall-Ausnahmen zur Verfügung und informieren über Fristen und Verfahren. • Facharbeitsgruppen mit Vertretern der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung prüfen Ausnahmeanträge individuell und erstellen Positivlisten.
<p>Bewertung der Prozesssteuerung</p>	
<p>Gesamtbewertung</p>	
<p>§ 34 NatSchG BW ist formal umgesetzt und setzt ein klares Verbot des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten, das nur in eng definierten Härtefällen durch Ausnahmen durchbrochen werden darf. In der Praxis wirkt die Regelung vor allem auf Grünlandflächen, während Sonderkulturen nur begrenzt erfasst werden, weil dort ökonomische Zwänge und fehlende praxistaugliche Alternativen den vollständigen Verzicht erschweren. Die Verwendung von Positivlisten für Ausnahmen steht teilweise im Spannungsfeld zu integrierten Pflanzenschutzgrundsätzen und eröffnet Schutzlücken. Im Blick auf die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete ist der Anteil an Ausnahmegenehmigungen gering (<1%).</p> <p>Die Kontrolle erfolgt über allgemeine Betriebskontrollen im Pflanzenschutzrecht, ohne dass ein spezifisches, indikatorengestütztes Monitoring für Schutzgebiete etabliert wäre. Damit fehlen belastbare Daten zu Umfang, Risiken und Wirkungen des Verbots, und der jährliche Bericht nach § 17b LLG kann diese Lücke bislang nicht schließen. Förderinstrumente wie LPR und FAKT II schaffen zwar attraktive Anreize für pestizidfreie Bewirtschaftung und werden durch Modellprojekte ergänzt, ihre Wirkung bleibt jedoch ohne systematische Erfolgskontrolle schwer bewertbar. Die verwaltungsseitige Prozesssteuerung mit Beratung, Mustern und Facharbeitsgruppen stabilisiert den Vollzug, löst die strukturellen Zielkonflikte zwischen Biodiversitätsschutz und Sonderkulturwirtschaft aber nur teilweise.</p>	

3.12 Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten (§34a)

<p>Gesetzestext</p>	
<p>Zuständigkeiten</p>	<p>UM, MLR</p>
<p>Datenquellen</p>	<p>Leitfadeninterviews mit UM, Naturschutzverbänden Bereitgestellte Dokumente des UM Weitere Online-Recherchen</p>
<p>Rhythmus der Datenerhebung</p>	<p>Monitoring findet nicht statt</p>
<p>Zielerreichung und -umsetzung</p>	
<p>Indikatoren</p>	<p>Keine quantitativen Indikatoren</p>

Zielsetzung	Einsatz von Pestiziden in privaten Haus- und Kleingärten in besonders geschützten Gebieten sind verboten. Nach § 34a Abs. 1 gelten das Verbot in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern, und Abs. 2 erweitert das Verbot auf chemisch-synthetische PSM in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten sowie in Landschafts-, Natura 2000- und Naturparkgebieten
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland gibt es etwa 20 Millionen Haus- und Kleingärten auf rund 930.000 ha Fläche. Etwa die Hälfte aller Hobbygärtner wendet regelmäßig chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel an, sodass rund 5-6% des nationalen Pestizidverkaufs (ca. 6.220 t im Jahr 2017) auf private Gärten entfallen. Vor diesem Hintergrund wäre ein umfassendes Verbot von großer Wirkung. Da aber nur die in den genannten Schutzgebieten gelegenen Gärten betroffen sind (eine weitergehende Regelung auf Landesebene lässt das Pflanzenschutzrecht des Bundes nicht zu), erweist sich der Beitrag zur generellen Reduktion als eher gering. Entsprechend wird das Ziel der gesetzlichen Regelung, eine spürbare Entlastung der Gärten von Pestiziden, faktisch nicht erreicht. • Des Weiteren fehlen auch Kontrollen oder Vereinbarungen mit Baumärkten und anderen Verkaufsstellen bspw. innerhalb der Naturparke, dass chem.-synthetische Mittel dort in Privatgärten nicht angewendet werden dürfen.
Bewertung der Zielerreichung 	
Prozesssteuerung	
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Umsetzung stößt die Landespolitik an Grenzen. • In den IPS-Plus-Maßnahmenblättern sind zwar Bekämpfungsrichtwerte und Dokumentationspflichten festgelegt, doch die Wirksamkeit dieser Vorgaben erscheint gering. Die Kontrollen beschränken sich auf stichprobenhafte Prüfungen im Messnetz; eine durchgängige Behördenaufsicht etwa über private Gärten existiert nicht. • Kritiker heben zudem hervor, dass der Fachhandel häufig die Beratungspflichten missachtet und sogar zu verbotenen vorbeugenden Einsätzen ermutigt, während hochtoxische Mittel im freien Handel bleiben. Das Land hat bisher keine eigenen Kontrollmechanismen für den Privatgartenmarkt eingeführt.
Bewertung der Prozesssteuerung 	
Gesamtbewertung	
<p>§ 34a NatSchG BW verbietet seit 31. Juli 2020 den Einsatz (nicht den Verkauf) von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten in zahlreichen Schutzgebietskategorien. Öffentlich zugängliche Informations- und Beratungsangebote (z. B. LTZ-Broschüre 2025) zeigen, dass Öffentlichkeitsarbeit in einem gewissen Umfang stattfindet. Spezifische landesrechtliche Vorgaben für Verkaufsstellen in Naturparks gibt es hingegen nicht. Die Behörden verfügen theoretisch über Kontrollbefugnisse (§ 52 NatSchG BW), Kontrollen in Privatgärten finden jedoch nicht statt.</p> <p>Zusammenfassend ist die Prozesssteuerung als mangelhaft zu bewerten. Es gibt zwar Berichte, Leitfäden und Informationsangebote zum pestizidarmen Gärtnern, doch weisen viele nicht einmal auf das Verbot in Naturparks hin. Flächendeckende Kontrollen oder Sanktionen sind nicht etabliert. Weder Bußgelder noch rechtliche Meldepflichten für Hobbygärtner wurden eingeführt. In den Interviews wurde betont, dass neben gesetzlichen Verböten vor allem eine realistische Zielkommunikation und verstärkte Beratung nötig wären, um die Akzeptanz und Wirksamkeit zu erhöhen. Bislang bleibt jedoch das Verbot in privaten Gärten ein eher symbolisches Instrument, dessen tatsächliche Steuerungswirkung auf die privatgärtnerische Anwendung von Pflanzenschutzmitteln äußerst begrenzt bleibt. Dabei darf die betroffene Kulisse (die Naturparke umfassen 36 % der Landesfläche) und die potenziell zu erreichende, überwiegend ländliche Bevölkerungsteil (etwa 25 % Bevölkerung von BW lebt in den 7 Naturparks von BW), als recht groß angesehen werden.</p>	